Band 800/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 8.März 1977
um 9.04 Uhr.

(182. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von BA. Dr. Wunder - erscheinen in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Ass.Clemens, Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:
Rechtsanwälte Dr. Augst (als Vertreter für RA. Eggler), Schnabel, Dr. Holoch (als Vertreter für RA. Schwarz), Schlaegel, Grigat.

Als Zeuge ist erschienen: Staatsanwalt Fernholz

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt. Es ist zunächst festzustellen: Für Herrn RA. Schwarz ist Herr Rechtsanwalt Holoch erschienen als Vertreter. Die Vertretung wird genehmigt; und Herr Rechtsanwalt Augst vertritt Herrn Rechtsanwalt Eggler. Auch das wird genehmigt. Herrn Rechtsanwalt Künzel sehe ich nicht, keine Erklärung. Er wird vielleicht noch kommen. Dann ist folgendes zu sagen: Es ist auf den jetzigen Zeitpunkt Herr Staatsanwalt Fernholz geladen und soll als Zeuge vernommen werden. Es ist leider insofern ein Mißgeschick passiert, als gestern das Büro Schily anfragte-wohl bei der Geschäftsstelle; ob auf heute Zeugen geladen seien. Es wurde da irrtümlich die Auskunft gegeben, es seien keine Zeugen geladen, so daß sich das Gericht im Augenblick nicht imstande sieht, mit der Vernehmung des Herrn Fernholz zu beginnen, wegen dieser falschen Auskunft. Wir müssen da eine Pause machen.

Der Zeuge Fernholz wird um 9.06 Uhr
in den Abstand verwiesen.

./.

Band 800/Ko

-RA. Künzel erscheint um 9.07 Uhr im Sitzungssaal.-

V.: Immerhin kann diese Verzögerung dazu benutzt werden, einen Beschluß zu verkünden, den der Senat gefaßt hat.

Der von ~~Herrn~~ Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Vorsitzenden Richter Hadenfeldt als Zeugen zu vernehmen, wird

a b g e l e h n t .

G r ü n d e :

Was Nr. 1 des Beweisantrags anlangt, so wird die Behauptung, daß "sämtliche Vermerke und Niederschriften über Gespräche oder Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller aus dem Jahre 1974 und 1975 unter anderem nicht in die Akten des gegen den Zeugen Müller gerichteten Strafverfahrens aufgenommen wurden", so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr(§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Die in Nr. 1 ebenfalls aufgestellte Behauptung, besagtes sei "entsprechend einer zwischen dem Zeugen Müller und den Ermittlungsbehörden getroffenen Absprache" geschehen, wird, wie sich aus einer Erklärung des Antragstellers in der Hauptverhandlung ergibt, als solche nicht in das Wissen von Richter Hadenfeldt gestellt, sondern soll das Ergebnis einer Schlußfolgerung sein, die das Gericht aus vom Antragsteller nicht näher bezeichneten, von Herrn Hadenfeldt anzugebenden Tatsachen ziehen soll. Insofern liegt kein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen im Sinne von § 244 Abs. 3 StPO vor.

Übrigens hat der Senat schon in seinem Beschluß vom 22.12.76 (Tonbandniederschrift 13 085) ausgeführt, er gehe davon aus, daß der Inhalt der Akten 3 ARP 74/75 I nicht in die Akten des Strafverfahrens gegen Gerhard Müller Eingang fand.

Nr. 2 des Antrags ist nicht auf die Erforschung von Zeugenwissen gerichtet. Ob die vollständige Aufklärung von Herrn Müller zur Last gelegten Straftaten in erheblichem Maße eingeschränkt wurde, würde Wertungen erfordern, die zudem die vorherige Durcharbeitung jener eben nicht zu den Akten gelangten Vermerke und Niederschriften bedingen würden.

Auch der Grundsatz der umfassenden Wahrheitsermittlung gebietet die Ladung von Richter Hadenfeldt zu keinem der in dem Antrag genannten oder sonst ersichtlichen Themen.

— — —

Band 800/Ko

Dies ist der zu verkündende Beschluß.
Die Niederschrift über die kommissarische Vernehmung der Zeugin Gisela Mordhorst soll, wie mir vorhin bekannt wurde, durch die Post beim Oberlandesgericht in Stuttgart eingegangen sein. Die Niederschrift wird hierher gebracht, und ich hoffe im Laufe des Vormittags noch darauf zurückkommen zu können.

RÄe. Oberwinder und Weidenhammer erscheinen um 9.09 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Ja, dann würden wir in die angekündigte Pause eintreten, die natürlich nichts daran ändert, daß Herr Rechtsanwalt Schily an sich gehalten ist, um 9 Uhr anwesend zu sein, trotz dieser falschen Auskunft. Es sei denn, es würden irgendwelche Anträge gestellt.

OStA.Ho.: Wir hätten einen Antrag zu stellen und zwar einen kurzen Beweisantrag.

V.: Bittesehr.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Holland, verliest nunmehr den aus Anlage 1 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag.

Der verlesene Antrag wird anschließend übergeben und als Anlage 1, die gleichzeitig überreichten Schriftstücke als Anlagen 1 a bis 1 d dem Protokoll beigefügt.

RA.Wei.: ...für den Gefangenen Raspe....

V.: Ja, wenn ich dann das Wort erteilt habe, sind Sie dann dran.

RA.Wei.: Darf ich fortfahren?

V.: Augenblick, ich bin noch nicht so weit, Ihnen das Wort zu erteilen.
Ja, soll zu diesen Anträgen Stellung genommen werden von einem der Beteiligten? Bittesehr, Herr Rechtsanwalt Oberwinder.

RA.Ob.: Ja, ich hätte gerne gewußt, von wem diese Auskunft erteilt worden ist, wobei es mir also nicht genügt, daß das vom Fernmeldeamt bzw. vom Einwohnermeldeamt ist, sondern welche Person da gegengezeichnet hat und wer diese Auskunft

./.

erteilt hat?

OStA.Ho.: Das ergibt sich aus dem Schreiben, Herr Rechtsanwalt Oberwinder.

RA.Ob.: Ja, das ist ja die Frage, ob das das geeignete Beweismittel ist oder ob dazu Zeugen gehört werden müssen.

OStA.Ho.: Ja sehen Sie mal den 256 StPO.....

RA.Ob.: Das mag ja sein, aber ich wollte wissen, von wem das gegengezeichnet ist?

OStA.Ho.: Das kann ich Ihnen wirklich nicht sagen; der Name ist mir nicht .....

V.: Herr Bundesanwalt Holland, Sie sind im Augenblick wahrscheinlich nicht gefragt, denn das richtet sich ja wohl an das Gericht. Ja, da gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder kann ich das, was hier steht, informatorisch bekannt-geben, oder es können die Interessierten diese Unterlagen betrachten und sich darüber schlüssig werden. Wir können dazu gern eine Pause machen. Da sehe ich keine Anstände. Ja, machen wir es so, Herr Rechtsanwalt Oberwinder.
Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, Sie hatten sich zu Wort gemeldet.

Rechtsanwalt Weidenhammer verliest nunmehr den aus Anlage 2 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigefügt wird.

OStA.Z.: Herr Vorsitzender, ich möchte dazu gern Stellung nehmen.

V.: Bittesehr.

OStA.Z.: Es handelt sich nach unserer Auffassung um einen typischen Propagandaantrag des Rechtsanwalts Weidenhammer ohne jeden juristischen Gehalt, der es der Bundesanwaltschaft verbietet, auch nur mit einem Wort sachlich darauf einzugehen. Was damit bezweckt wird, ist wieder einmal mehr, den Abschluß der Hauptverhandlung hinauszuzögern, d.h., den Prozeß zu verschleppen. Einen Grund, die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen, ist weder dargetan noch ersichtlich. Die Bundesanwaltschaft beantragt daher, den Antrag zurückzuweisen.

V.: Werden sonstige Stellungnahmen gewünscht? Ich sehe nicht.

1 StE 1/74

Als präsente Beweismittel überreicht die Bundesanwaltschaft

a) eine amtliche Auskunft des Einwohnerzentralamtes in Hamburg vom 17. Februar 1977

und

b) eine weitere amtliche Auskunft des Fernmeldeamtes 3 in Hamburg vom 22. Februar 1977.

Die Bundesanwaltschaft beantragt die Verlesung dieser beiden Schriftstücke, und zwar zum Beweise dafür,

daß der Zeuge Hellmut M o r d h o r s t jedenfalls in Teilen seiner Aussage hier vor diesem Senat die Unwahrheit gesagt hat.

Aus den genannten Auskünften ergibt sich nämlich, daß Susanne M o r d h o r s t in den Jahren von 1968 bis 1972 durchaus eigene Wohnsitze und sogar einen eigenständigen Fernsprechanschluß unterhalten hat.

Die Abschriften der den Auskünften zugrundeliegenden Ersuchen der Bundesanwaltschaft können zu Informationszwecken verlesen werden.

z. Zt. Stuttgart-Stammheim,
den 8. März 1977

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Im Auftrag

(Holland)

Begl. Abschrift

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof 3459 / 43

1 StE 1/74

Vfg.

1. Schreiben:

Eilt sehr!
Bitte sofort vorlegen

An die
Deutsche Bundespost
Fernmeldeamt

2000 Hamburg

Betrifft: **Strafsache gegen Andreas Baader u.a. wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB und anderer Straftaten;**
hier: **Ersuchen um Erteilung einer amtlichen Auskunft aus den örtlichen Fernsprechverzeichnissen der Jahre 1968 - 1972**

Ich bitte, mir für die Zwecke des o.a. Strafverfahrens mitzuteilen, welche Fernsprechanschlüsse die Studentin

Susanne Marlen Mordhorst,
geb. am [redacted] 1948 in Hamburg,
im Inland zuletzt wohnhaft gewesen
in Hamburg, [redacted]

und deren Vater, der Kapitän

Hellmut Mordhorst,
geb. am [redacted] 1914 in Hamburg-Blankenese,
derzeit wohnhaft wie oben,

in den Jahren von 1968 bis 1972 im dortigen Zuständigkeitsbereich unterhalten haben. In diesem Zusammenhang interessieren auch die zu den jeweiligen Anschlüssen angegebenen Anschriften.

Es ist beabsichtigt, die erbetene Auskunft in laufender Hauptverhandlung gemäß § 256 StPO zur Verlesung bringen zu lassen. Für die beschleunigte Erledigung meiner Anfrage wäre ich deshalb dankbar.

Da die Voraussetzungen der §§ 10, 12 Fernmeldeanlagengesetz vorliegend nicht gegeben sind, habe ich davon abgesehen, zuvor eine gerichtliche Anordnung herbeizuführen.

2. - 4. pp.

Karlsruhe, den 14. Februar 1977.

Im Auftrag
Holland

Beglaubigt

Justizamtsinspektor



GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 11. Februar 1977
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-

1 StE 1/74

3459 / 45

Eilt sehr!
Bitte sofort vorlegen!

An die

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
- Einwohnermeldeamt -
Beim Strohhause 31

2000 Hamburg 1

Betrifft: Strafsache gegen Andreas Baader u.a.
wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB
und anderer Straftaten;

hier: Ersuchen um Erteilung einer amtlichen Auskunft aus dem Einwohnermelderegister

Für die Zwecke der o.a. Strafsache bitte ich mir mitzuteilen, für welche Wohnanschriften die Studentin

Susanne Marlen Mordhorst,
geb. am [redacted] 1948 in Hamburg,

und deren Vater, der Kapitän

Hellmut Mordhorst,
geb. am [redacted] 1914 in Hamburg-Blankenese,

seit dem Jahre 1968 behördlich gemeldet waren. Es interessieren auch die einzelnen Meldezeiten.

Da beabsichtigt ist, die erbetene Auskunft in laufender Hauptverhandlung gemäß § 256 StPO zur Verlesung bringen zu lassen, wäre ich für die beschleunigte Erledigung meiner Anfrage dankbar.

Im Auftrag

(Holland)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.
Karlsruhe, den 11. Feb. 1977

Amtsinspektor-Justizsekretär

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
36

DEUTSCHE BUNDESPOST

FERNMELDEAMT 3 HAMBURG

Fernmeldebuch- und Fernsprechbuchverlagsstelle · Postfach 10 91 00 · 2000 Hamburg 1

3459 / 47

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45a
Postfach 27 20

7500 Karlsruhe 1

Der Generalbundesanwalt
Eing.: 24. FEB. 1977
Anl. ... Hefte ... Bände
Berichtsdoppel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	☎ (0 40)	Hamburg 1, den
1 StE 1/74 14.02.77	Bu(Bv) 4242-0/7/14	3 57- 45 03 oder 3 57-1	22.02.77

Betreff
Archivauskunft aus amtlichen Fernsprechbüchern 2

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sie bitten um Auskunft, welche Fernsprechanschlüsse

a) Frau Susanne Marlen Mordhorst
[redacted]
2000 Hamburg 55

b) Herr Hellmut Mordhorst
[redacted]
2000 Hamburg 55

während des Zeitraums 1968 bis 1972 im Ortsnetz Hamburg unterhalten haben.

Wir haben bei der Nachforschung in den Ausgaben 1967/68 bis 1972/73 des Amtlichen Fernsprechbuchs (AFeB) 2 folgende Eintragungen festgestellt:

Zu a) 1. Unter der genannten Anschrift bestand kein Eintrag.

2. Die Ausgabe 1972/73 enthält den Eintrag

Mordhorst Susanne [redacted]

Über die Personengleichheit dieses Teilnehmers mit der von Ihnen genannten Frau Susanne Marlen Mordhorst können wir keine Feststellung treffen. Die in < > Klammern angegebene Rufnummer kündigt eine vorgesehene Rufnummernänderung an.

Zu b) Es ist in allen geprüften Buchauflagen der Eintrag

Mordhorst Hellmut [redacted]
Elblotse 55 [redacted]

vermerkt.

...

Diese Auskünfte sind nach der Fernmeldeordnung (FO), FGV 8.4. Nr. 14, gebührenpflichtig. Wir werden die Gebühren in Höhe von 12.- DM von der für Sie zuständigen Fernmelderechnungsstelle Ihrem Fernmeldegebührenkonto anrechnen lassen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR INNERES

3459 / 49

EINWOHNER-ZENTRALAMT

Einwohner-Zentralamt, 2 Hamburg 1, Hachmannplatz 2

☎ 24825 2403 (Durchwahl)
BN 9.54 „

Fernschreiber 02163578

An den

Herrn Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Postfach 2720

7500 Karlsruhe 1

Der Generalbundesanwalt
Eing.: 18.FEB.1977
Anl. ... Bände
Berichtsdoppel

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
11.02.1977 - 1 StE 1/74 -	- E 21 -	17.Feb.1977

Betreff Strafsache gegen Andreas Baader u.a.wegen Mordes,Vergehens nach § 129 StGB und andere Straftaten;
hier:Susanne Marlen MORDHORST,geb.am [redacted]1948 in Hamburg und deren Vater Hellmut Otto MORDHORST,geb.am [redacted]1914 in Blankenese,jetzt Hamburg

Auf dortiges Ersuchen werden nachfolgend die beim Einwohner-Zentralamt meldebehördlich erfaßten Wohnanschriften der Genannten übersandt:

a)Susanne MORDHORST,angeblich seit 26.10.1976 verheiratet mit Michele Francisco STASI,geb.am [redacted]1954 in Lecce/Italien,

Datum der Anmeldung: Geburt Hamburg 55, [redacted] bei den Eltern
04.09.68 Hamburg 13, [redacted] bei [redacted]
28.03.69 Hamburg 13, [redacted] bei [redacted]
06.09.71 Hamburg 55, [redacted] bei den Eltern
18.12.72 Hamburg 13, [redacted] ptr.
02.01.76 Hamburg 55, [redacted] bei den Eltern

b)Hellmut MORDHORST,Vater zu a

Datum der Anmeldung:08.07.1947 Hamburg 55, [redacted]

Spätere Meldezeiten/Wohnanschriften bzw.Abmeldungen liegen nicht vor.

(Bracke)

Karl-Heinz Weidenhammer
Rechtsanwalt
Meisengasse 11 (Parkhaus an der Börse)
Tel. 0611-287759
Kto. Nr.: BfG Ffm. 1553 578 600
2552 702 300
6000 Frankfurt a. Main 1

3459 / 50

Anlage2zum Protokoll vom 8. März 1977

Frankfurt am Main, 7.3.1977
we-ry

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
- 2. Strafsenat -
7000 Stuttgart 40

In der Strafsache ./. Baader u.a.
hier: Jan-Carl Raspe
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

die Hauptverhandlung solange auszusetzen oder zu unterbrechen bis der Senat zur Gewißheit gelangt, daß nachstehend angeführte Völkerrechte unmittelbar Individualrechte für den Gefangenen Raspe sowie seine politischen Mitgefangenen erzeugen
und ohne Verzögerung die Aufhebung der fortdauernden Isolationshaftbedingungen beschließt, damit dem rechtsstaatlichen Verfahrenserfordernis nach Herstellung uneingeschänkter Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen Rechnung getragen wird.

Begründung:
Es ist gerichtsbekannt, daß jahrelang zunächst die Existenz der Isolationshaft durch staatliche Organe bestritten wurde. Nachdem vom Senat bestellte Gutachter unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangten,

die festgestellten schweren organischen und psychischen Erkrankungen der Angeklagten seien in erster Linie auf deren Haftbedingungen zurück zu führen und eine Beibehaltung dieser Haftbedingungen sei medizinisch nicht zu verantworten, die strenge Isolation unverzüglich aufzuheben, hat der Bundesgerichtshof diese fortbestehenden Begebenheiten für rechtens erklärt. Mit Beschluß vom 22.10.1975 hat der BGH die Tatsache der Isolationshaft nicht geleugnet, aber für die Gefangenen das Grund- und Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit bestritten. Zur Isolierung der Gefangenen durch Einschränkung sinnlicher Kontakt- und Wahrnehmungsmöglichkeiten (sensorische Deprivation) heißt es u.a. in vorbezeichnetem Beschluß:

> "...Die Bezeichnung "menschenvernichtende Isolationsfolter" zeigt aber, daß (die Angeklagten)... sich der nachteiligen Wirkung der Haftbedingungen bewußt sind..."

Isolationsfolter ist völkerrechtlich verboten. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts, Art. 25 GG. Im übrigen gilt der Primat des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht als Verfassungsgrundsatz der BRD (vgl. BVerfGE 1, 233; Mangoldt-Klein, Komm. S. 673, 2. Aufl.).

Der Gefangene Raspe hat - wie die anderen politischen Gefangenen - einen völkerrechtlichen Anspruch auf unverzügliche Aufhebung der Isolationshaftbedingungen und auf Wiederherstellung uneingeschränkter Verhandlungsfähigkeit.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 ist jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet wären, nachgewiesen wird.

Wie bekannt, hat der nunmehr den Vorsitz führende Richter Dr. Foth bereits am 2.11.1971 an einem Beschluß mitgewirkt, in welchem von der "Baader - Meinhof - Bande" gesprochen wird (Az. : 3 Ws 288/71)

Diese justitielle Vorverurteilung stellt einen Verstoß gegen das Strafrechtsprinzip "nulla poena sine lege previa" dar und verletzt Art. 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4.11.1950 (BGBl. 1968 II, 1116).

Der Beschluß des BGH zur Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten und zur Aufrechterhaltung der Haftbedingungen, verstößt sowohl gegen die Habeas-Corpus-Bestimmung gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden dürfen, als auch gegen Art. 5 Abs. 2 der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966, wonach grundlegende Menschenrechte, die in einem Land auf Grund von Gesetzen, Verträgen, Bestimmungen oder Gewohnheiten anerkannt sind oder existieren, nicht unter dem Vorwand, daß diese Konvention diese Rechte nicht oder in einem geringen Ausmaß anerkennt, beschränkt oder aufgehoben werden dürfen.

Ebenso bestimmt Art. 7 dieser Konvention, daß niemand der Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf.

Ferner ist nach Art. 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 (BGBl. 1954 II, 729 ff) die Verursachung von schweren körperlichen und seelischen Schäden an Mitgliedern nationaler Gruppen untersagt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in Art. 3 folgende Regelung:
" Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden."

In Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zeitschrift für die Vereinten Nationen u. ihre Standesorganisationen, 1976, S. 27) wird das Folterverbot gemäß Art. 3 EMRK wiederholt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß sich die BRD für ihre staatlichen Organe in Art. 1 der Satzung des Europarats (BGBl. 1954 II, 1126), in Art. 3 des Dreimächtevertrags (BGBl. 1955 II, 305), in Art. 2 des Grundvertrages gegenüber der DDR sowie in Ziff. 1 VII der Schlußakte der KSZE zum Schutz der Menschenrechte bekannt hat.

Weidenhammer

Rechtsanwalt

Band 800/Ko

Dann müssen wir jetzt ohnedies über diesen Antrag entscheiden. Die Pause kann dazu benutzt werden, die von der Bundesanwaltschaft übergebenen Unterlagen einzusehen. Ich werde die Unterlagen den Herrn Protokollführern geben und dort können sie dann eingesehen werden im Original. Wir setzen die Sitzung um 10 Uhr fort.

Pause von 9.19 Uhr - 10.03 Uhr

In der Pause werden den anwesenden Verteidigern und Rechtsanwalt Schily Ablichtungen des von der Bundesanwaltschaft übergebenen Antrags (Anlage 1 zum Protokoll) und der beigefügten Schriftstücke (Anlagen 1 a - 1 d zum Protokoll) übergeben.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um

10.03 Uhr

Rechtsanwalt Schily ist nunmehr auch anwesend.

V.: Es wird folgender Beschluß verkündet:

Die von Rechtsanwalt Weidenhammer gestellten Anträge werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Anwendung völkerrechtlicher Vorschriften auf die Angeklagten hat der Senat schon früher geprüft. Dazu haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben; der Senat wendet das geltende Recht auf die Angeklagten an. Deshalb besteht kein Grund zur Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens.

Auf Antrag der Verteidigung ist derzeit ein Verfahren zur Überprüfung der Haftbedingungen anhängig. Hierüber wird der Vorsitzende zu gegebener Zeit entscheiden.

Dann bitte ich den Zeugen Fernholz.

RA.Ob.: Ein Wort dazu, was Sie gerade gesagt haben mit dem Verfahren zur Überprüfung der Haftbedingungen. Da ist noch eine Frist zur Stellungnahme gesetzt bis zum 10. Und das ist jetzt in zwei Tagen. Und ich würde doch anregen, die Frist nochmals um fünf Tage zu verlängern.

V.: Gut, das kann geschehen. ./.

Band 800/Ko

Der Zeuge,
Staatsanwalt Fernholz, erscheint wieder
um 10.05 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Herr Staatsanwalt Fernholz, Sie sollen heute als Zeuge vernommen werden..... Ja, bittesehr?

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, nur der Ordnung halber darf ich darauf hinweisen, daß ich mich gestern über mein Büro telefonisch .....

V.: Das ist in der Hauptverhandlung schon bekannt gegeben worden, Herr Rechtsanwalt Schily. Sie waren nicht anwesend.

RA.Schi.: Ja, das mag sein. Ich möchte aber....

V.: Wiederholungen sind an sich überflüssig.

RA.Schi.: Nein, nein, ich möchte eine Erklärung abgeben.

V.: Ja, bittesehr.

RA.Schi.: Ich habe gestern, auf meine Bitte hat mein Büro sich mit der hiesigen Geschäftsstelle in Verbindung gesetzt und die Frage gestellt, ob Zeugen für heute geladen worden seien. Und es wurde eine negative Auskunft gegeben, es hieß, es seien keine Zeugen geladen....

V.: Genau das habe ich in der Hauptverhandlung bekanntgegeben....

RA.Schi.: Ja, ja. Und nun habe ich hier heute über den Herrn Protokollführer erfahren, daß also der Herr Staatsanwalt Fernholz geladen worden sei. Ich habe auch einen Vermerk, den Sie wohl handschriftlich gefertigt haben, vom 4.3. zur Kenntnis erhalten, und darf vielleicht die Frage an das Gericht stellen, ob die Ladung jetzt unmittelbar durch den Vorsitzenden nicht nur verfügt, sondern auch ausgeführt werden. Und wenn das der Fall ist, ob dann nicht wenigstens die Geschäftsstelle darüber Nachricht erhält, damit sich die Verteidigung dann orientieren kann. Die Frage habe ich an Sie, Herr Vorsitzender.

V.: Ich hatte schon heute früh in der Hauptverhandlung, als Sie, wie gesagt, nicht da waren, darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein bedauerliches Versehen der Geschäftsstelle handelt, dadurch bedingt, daß die Geschäftsstellenbeamtin erkrankt war, so daß leider der Informationsfluß zu meinem eigenen Bedauern offenbar ins Stocken geraten war. Deswegen, ich bitte nochmals um Entschuldigung. Wir haben ja deshalb auch extra die Ver-

nehmung des Herrn Fernholz heute morgen gar nicht in Angriff genommen, sondern abgewartet. In der Tat kam dann allerdings noch dieser Antrag von Herrn Rechtsanwalt Weidenhammer, der möglicherweise zum selben Ergebnis geführt hätte.

RA.Schi.: Gut, dann betrachten Sie das als erledigt.

V.: Immerhin will ich, bevor ich mit der Vernehmung von Herrn Fernholz anfange,.. Sie haben Ihre Aussagegenehmigung mitgebracht?

Zg.Fer.: Ja.

V.: Herr Staatsanwalt Fernholz, sie ist inzwischen dem Gerichte zugekommen. Die Aussagegenehmigung lautet, ich will sie bekannt geben:

> Der Vorsitzende verliest die Aussagegenehmigung des Zeugen, Staatsanwalt Dirk Fernholz, vom 4. März 1977, die dem Protokoll in Ablichtung als Anlage 3 beigefügt wird.

V.: Es wird den Beteiligten möglicherweise auffallen, daß diese Aussagegenehmigung sich auf einen Punkt des am 1.März 77 gestellten Beweisantrages beschränkt. Das hängt möglicherweise damit zusammen, daß ich folgendes an den Herrn Generalbundesanwalt geschrieben habe am 2.März. Ich hatte den schriftlich überreichten Beweisantrag ~~dem~~ Herrn Generalbundesanwalt Buback übersandt und geschrieben - nicht nein - ich hatte mich darauf bezogen, er sei schon im Besitz von Herrn Bundesanwalt Dr. Wunder-und hatte geschrieben:

> "Ich bitte Sie, für Herrn Staatsanwalt Fernholz Aussagegenehmigung zu erteilen, und bin für beschleunigte Erledigung verbunden, da der Senat die Ladung des Zeugen für Dienstag, 8.3.1977, ggf. Donnerstag, 10.3. 77 ins Auge faßt. Im Mittelpunkt des Beweisantrags steht die Behauptung, 'Herrn Fernholz sei erklärt worden, dem Zeugen Gerhard Müller sei seitens der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vertraulich zu behandeln'. Falls es der Beschleunigung in der Erteilung der Aussagegenehmigung dient, würde es zunächst ausreichen, zu dieser Behauptung Aussagegenehmigung zu erteilen."

Und daraufhin dann dieser Anruf des Herrn Bundesanwalts Kaul, der am 4.3. stattfand, in welchem mir kundgetan wurde, daß

./.

Band 800/Ko

Herr Staatsanwalt Fernholz in diesem Umfange Aussagegenehmigung erhalten habe, und in dem ich dann gleichzeitig Herrn Kail gebeten habe, Herrn Fernholz die damit erteilte Ladung auf heute mitzuteilen.

RA.Schi.: Soll denn die Entscheidung heißen, daß hinsichtlich des übrigen Inhalts des Beweisantrages die Aussagegenehmigung verweigert wird? Ist das ausdrücklich erklärt worden oder?

V.: Nein, nein, das ist nicht erklärt worden. Ja nun, es ist erklärt worden, daß - ich hab es ja verlesen - : Es wird die Genehmigung erteilt zu diesem Punkte auszusagen, und weiteres ist zunächst nicht erteilt. Eine Verweigerung steht auch nicht drin. Das ist noch offen wohl, ist offen geblieben.

Staatsanwalt
Der Zeuge/Fernholz wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Staatsanwalt Fernholz ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

V.: Dann bitte Ihre Personalien, Herr Fernholz.

Der Zeuge Fernholz machte folgende Angaben zur Person:

Dirk Fernholz, 35 Jahre alt, Staatsanwalt, wohnh. in Karlsruhe,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Fernholz, Sie kennen, nehme ich an, die Aussagegenehmigung? Ja. Würden Sie dann bitte zu dem Thema, welches die Aussagegenehmigung ausdrückt, sich äußern?

Zg.Fern.: Ich kann zu dieser Behauptung, bzw. zu dieser Beweisfrage sagen, daß mir gegenüber eine derartige Erklärung nicht abgegeben worden ist.

V.: Ist eine Erklärung nicht abgegeben dieses Inhalts. Ich meine, wir wollen natürlich nicht an Wortlaute kleben. Es könnte sein, daß, wenn es hier heißt: Es sei erklärt worden, dem Zeugen ..... zugesichert worden, es könnte ja auch einen anderen Wortlaut gehabt haben; das ist Ihnen doch klar. Nicht, auch wenn sinngemäß Ihnen eine solche, dem Herrn Müller gegebene Zusicherung zur Kenntnis gelangt wäre, müßten Sie es auch angeben.

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2045 E -

75 KARLSRUHE 1, DEN
Postfach 2720
Herrenstraße 45a
Fernsprecher (0721) 158-1
Durchwahl 158-

3459 / 56

4. März 1977

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Richter am Oberlandesgericht
Dr. Foth

7000 Stuttgart

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;
hier: Aussagegenehmigung für Staatsanwalt
Dirk Fernholz

In der vorgenannten Strafsache erteile ich Staatsanwalt Dirk Fernholz die Genehmigung, vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart zu folgender Behauptung auszusagen:

> "Herrn Fernholz sei erklärt worden, dem Zeugen Gerhard Müller sei seitens der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vertraulich zu behandeln."

Die Aussagegenehmigung beschränkt sich unmittelbar auf diese Beweisfrage. Sie umfasst nicht Angaben, die dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Dies gilt insbesondere für innerdienstliche Angelegenheiten der Bundesanwaltschaft wie z.B. Planungen, prozessuale Massnahmen, kriminaltaktische Erwägungen und Erfahrungen, Einsatz-, Ausrüstungs- und personelle Fragen, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

Sollte nach Meinung des Gerichts die Darlegung eines der Punkte, die nicht unter die Aussagegenehmigung fallen, für die Feststellung der Strafbarkeit der Angeklagten bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter Konkretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

Kübach

Band 800/Ko

Zg.Fer.: Eine derartige Zusicherung gegenüber Herrn Müller ist mir auch sonst nicht zur Kenntnis gelangt.

V.: Ja dann habe ich im Augenblick keine Fragen mehr. Das Gericht? Nicht. Die Bundesanwaltschaft? Die Verteidigung? Bitte sehr, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Herr Staatsanwalt Fernholz, haben Sie an Vernehmungen teilgenommen des Herrn Hoff?

Zg.Fer.: Ich bedaure, dazu keine Angaben machen zu können, da das von der Aussagegenehmigung nicht umfaßt wird.

RA.Schi.: Ja Herr Vorsitzender, das ist natürlich.... Also natürlich ist eine solche Befragung des Zeugen nur im Zusammenhang der Punkte 1-3 möglich. Das ist auch aus dem Zusammenhang eindeutig. Und ich stell' den Antrag:

> Die Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt Fernholz zu unterbrechen und eine Ergänzung der Aussagegenehmigung telefonisch von Herrn Bundesanwalt Kaul einzuholen.

Ich möchte sicherlich Herrn Staatsanwalt Fernholz nicht doppelte Anreise hier zumuten; aber Sie werden verstehen, daß z.B. Punkt 3, der jetzt mit dieser Frage praktisch angesprochen wird, wenn ich den nicht da weiter verfolgen kann, dann ist das ganze also sinnlos.

V.: Ja, wir sind uns wohl darüber einig, so, wie die Aussagegenehmigung jetzt erteilt wird, ist die Frage nicht davon erfaßt.

RA.Schi.: Das ist sicher richtig.

V.: Und erfahrungsgemäß haben diese telefonischen Anfragen noch selten zu großen Ergebnissen geführt.

RA.Schi.: Ja, in Ihrem Fall doch. Sie haben doch mit Herrn Kaul telefoniert, wenn ich das richtig da mitverfolgt habe.

V.: Ich habe ein Fernschreiben gerichtet an den Generalbundesanwalt wegen der Aussagegenehmigung, an den zuständigen Mann.
Ja kurz und gut, haben Sie sonstige Fragen? Ich mein', wir müssen uns die Frage natürlich überlegen. Aber es könnte ja sein, daß sonstige Fragen noch an Herrn Fernholz zu stellen sind, im Zusammenhang mit der Aussagegenehmigung.

RA.Schi.: Ja, wenn ich noch nicht mal die generelle Frage stellen darf, ob er an Vernehmungen des Zeugen Hoff teilgenommen hat,

./.

dann ist natürlich allen konkreteren Fragen damit ja wohl auch gesperrt. Dann kann ich auch nicht fragen, ob ihm diese ARP-Akte bekannt ist. Das kann ich alles nicht fragen offenbar.

V.: Ja, so ist es.
Also wie lautet Ihr Antrag?

RA.Schi.: Mein Antrag lautet:

> Die Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Fernholz zu unterbrechen, und eine zu dem Beweisthema im Beweisantrag vom 28.Februar 1977 eine ergänzende Aussagegenehmigung einzuholen.

V.: Also im Sinne dieses Beweisantrags vom 1. März 77.
RA.Schi.: Ja.
V.: Wird hierzu irgendwelche Stellungnahme gewünscht?
Ich sehe nicht. Wir werden darüber uns Gedanken machen.
Fortsetzung 10.45 Uhr.

Pause von 10.17 Uhr bis 10.48 Uhr

End e von Band 800

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.48 Uhr

OStA Zeis ist nicht mehr anwesend.

Der Zeuge StA Fernholz ist nicht mehr anwesend.

V.: Es wird folgender Beschluß verkündet:

Der Antrag, darauf hinzuwirken, daß dem Zeugen Fernholz über die bisher erteilte Aussagegenehmigung hinaus Aussagegenehmigung im vollen Umfang des Beweisantrags vom 1. 3. 77 erteilt wird, wird abgelehnt.

Gründe:
Der Beweisantrag befasst sich durchweg mit Fragen, die allenfalls unter dem Gesichtspunkt des § 136 a StPO - Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller - mit dem anhängigen Verfahren in Verbindung zu bringen sind. Insoweit ist Freibeweis am Platze,der hier auch unter Berücksichtigung der Pflicht zur umfassenden Aufklärung das beantragte Tätigwerden des Gerichts nicht erfordert. Der Senat hat in seinen Beschlüssen vom 1. 3. 77, betreffend die Kriminalbeamten Opitz und Petersen, hierzu Ausführungen gemacht; darauf wird verwiesen. Der Senat ist im Rahmen seiner Aufklärungspflicht der Frage, ob Müller Zusicherungen zur etwaigen vertraulichen Behandlung seiner Angaben gegeben wurden, nachgegangen. Dazu hat er den Zeugen Fernholz vernommen. Er weiß von solchen Zusicherungen nichts. Weitere Aufklärung wäre möglicherweise in Betracht gekommen, wenn der Zeuge bestätigt hätte, ihm sei von einer dem Zeugen Müller gegebenen Zusicherung berichtet worden; das war indes nicht der Fall.

Davon, daß die Vermerke und Niederschriften über Angaben des Zeugen Müller wegen ihrer vertraulichen Behandlung

— OStA Zeis erscheint um 10.50 Uhr wieder im Sitzungssaal. —

./.

keinen Eingang in andere Akten gefunden haben, geht der Senat aus; das ergibt sich aus der Natur der Sache. Soweit hier die Glaubwürdigkeit anderer Zeugen zur Schuld-, gegebenenfalls Straffrage berührt sein könnte, stehen die offen gebliebenen Fragen des Beweisantrags in einem so entfernten gedanklichen Zusammenhang, daß sie für die Beurteilung des Senats ohne Bedeutung sind.

Sind sonstige Fragen an Herrn Fernholz zu stellen?

RA Schi.: Ich möchte nachher, am Anschluß an die Vernehmung eine Erklärung abgeben.

V.: Bitte.

Der Zeuge StA Fernholz erscheint um 10.51 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Sind noch Fragen an Herrn Fernholz zu stellen? Ich sehe nicht.

RA Schi.: Ich möchte feststellen, daß ansich Fragen zu stellen sind, aber die ich nicht stellen kann wegen seiner fehlenden Aussagegenehmigung.

V.: Jawohl.
Herr Zeuge Fernholz, Sie können das, was Sie gesagt haben, beschwören?

Zg. Fer.: Ja.

V.: Dann ist beabsichtigt, den Zeugen zu vereidigen.
Irgendwelche Einwendungen? Nicht.

Der Zeuge StA Fernholz wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 10.52 Uhr entlassen.

Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten eine Erklärung nach § 257 angekündigt.

RA Schi.: Ja, ich möchte eine Erklärung abgeben, und zwar notwendigerweise im Zusammenhang mit der soeben gehörten Begründung der Senatsentscheidung. Die Senatsentscheidung beruht ja unter anderem auf der ebenso knappen wie zunächsteinmal aussagekräftigen Erklärung des Zeugen, er wisse von einer Zussage gegenüber dem Herrn Müller über eine vertrauliche Behandlung seiner Angaben nichts. Eine solche Feststellung

eines Zeugen bedarf jedoch unter normalen prozessualen Umständen einer Nachprüfung. Und die gängige prozessuale Nachprüfung, das Mittel, das gängige Mittel einer prozessualen Nachprüfung, ist beispielsweise ein Vorhalt. Ein solcher Vorhalt durfte nach der Verfahrensweise, die hier eingeschlagen wurde, daß nämlich nur eine teilweise Aussagegenehmigung erteilt wurde und auch eben Fragen, die über die bloße Bejahung oder Verneinung der generellen Frage hinausgehen, nicht gestellt werden konnten, insofern konnte also dieses prozessuale Mittel nicht angewendet werden. Dem Senat wird aus früheren Etappen der Beweisaufnahme noch in Erinnerung sein, daß dem Zeugen Hoff gegenüber Vorhalte gemacht worden sind einer sogenannten vertraulichen Quelle und das wäre an sich wünschenswert gewesen, daß wir durch eine weitergehende Befragung von Herrn Staatsanwalt Fernholz uns darüber Aufschluß verschaffen konnten, was es damit auf sich hatte, mit dieser vertraulichen Quelle. Warum Vorhalte nur in Form, in der Form eingeführt werden konnten, daß der Autor der Angaben, die vorgehalten wurden, als vertrauliche Quelle bezeichnet wurde bei einer Vernehmung des Zeugen Hoff. Wie gesagt, der Senat hat leider dem nicht entsprochen, wobei so nebenbei auch noch eine Formulierung in den Beschluß Eingang gefunden hat, die das Erstaunen der Verteidigung hervorruft. Es heißt in dem Beschluß, es ergebe sich aus der Natur der Sache, daß Protokolle, Niederschriften über Gespräche, bzw. Vernehmungen mit dem Zeugen Gerhard Müller nicht in andere Akten Eingang gefunden haben. Ich weiß eigentlich nicht, welche Natur der Sache damit gemeint ist. Vielleicht ist dem Senat immerhin unwillkürlich bewusst geworden, daß es für diese Verfahrensweise keine Rechtsgrundlage gibt und daß man infolgedessen auf diesen Begriff verfallen ist "Natur der Sache". Ich würde meinen, es ist eine prozessuale Selbstverständlichkeit in einem normalen Verfahren, daß diese Angaben des Herrn Müller in der sogenannten Geheimakte zusammengefasst, teilweise zusammengefasst, muß man korrekterweise sagen, daß die eigentlich unter normalen Umständen auch in die Akten mindestens des hiesigen Verfahrens und auch des Strafverfahrens gegen Herrn Müller hätten werden Eingang finden müssen.

./.

- RA Schily -

Daß das nicht der Fall ist, hängt eben mit der mehrfach hier beschriebenen Unnormalität der jeweiligen Verfahren zusammen. Die Verteidigung kündigt hiermit an, daß sie den Versuch nicht aufgeben wird, auch in diesem Einzelpunkt, eine vollständige Aufklärung zu schaffen, und ihrerseits an den Herrn Generalbundesanwalt herantreten wird, um eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Aussagegenehmigung zu erwirken und mit einer solchen erweiterten Aussagegenehmigung versehen, dann eine unmittelbare Ladung, notfalls, der Zeugen vornehmen wird.
Gestatten Sie mir bei der Gelegenheit nochmals auch hier zur Sitzungsniederschrift zu erklären, was ich an sich auch telefonisch schon der Geschäftstelle übermittelt habe, daß ich kommenden Dienstag, also der kommenden Woche, den Herrn Präsidenten des Bundeskriminalamtes Dr. Herold als Zeugen geladen habe und ich überreiche hier zu den Akten, zur Information des Senats, das Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 3. März 1977, einschließlich einer Ablichtung der für Herrn Dr. Herold erteilten Aussagegenehmigung, in dem unter Punkt 1 bis 8 die Aussagethemen, also die Befragungsthemen, vermerkt sind. In dem Punkt 9 dazu finden sich Ausführungen in dem Schreiben, daß insoweit keine Aussagegenehmigung...

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, ich kenne das Schreiben...

RA Schi.: Ach, Sie haben...

V.: ...der Bundesminister des Innern hat abschriftlich sein Schreiben an Sie samt Ablichtung...

RA Schi.: Ah ja, na gut, dann...

V.: ...mir mitgeteilt...

RA Schi.: ...brauche ich es Ihnen nicht zu überreichen.

V.: ...es ist also nicht notwendig, danke sehr. Auch Ihre schriftliche Mitteilung hat mich erreicht, ein bißchen verwundert, daß Sie also auf Dienstag Zeugen geladen haben, obwohl noch nicht sicher feststand, ob an diesem Tage Sitzung ist. Aber ich meine, ich gebe zu, Dienstag ist ein regelmäßiger Sitzungstag.

RA Schi.: Es ist ein regelmäßiger Sitzungstag und ich war in der vergangenen Woche krank, also ich habe das weitgehend über mein Büro abwickeln müssen. Aber so wie ich jetzt also das

im Kopf habe, ist wohl Herr Dr. Herold ohnehin bis Montag nächster Woche in einem Auslandsaufenthalt, also ~~er~~ käme er vorher als Zeuge gar nicht in Frage und ich kann also auch noch nicht verbindlich zusagen, daß das also mit der Ladung dann zum Dienstag klappt. Ich habe ~~über~~ das Büro von Herrn Dr. Herold gebeten, notfalls mit Ihnen, Herr Vorsitzender, und auch mit mir dann Verbindung aufzunehmen, ob das bei der Ladung zum Dienstag verbleiben kann oder ob da andere dienstliche Belange entgegenstehen, das vermag ich natürlich nicht zu beurteilen. Ich habe also den frühest möglichen Zeitpunkt genommen, um auch den Hinweisen des Herrn Vorsitzenden in früheren Sitzungstagen gerecht zu werden.

V.: Nun, Sie wissen ja, das habe ich auch schon wiederholt erklärt, ~~daß~~ die Situation des § 245 StPO ist da, wenn der Zeuge präsentiert ist. Vorher kann das Gericht an sich nichts tun als allenfalls sagen, wir haben an diesen Tagen Sitzung; wenn Sie, Herr Verteidiger, Zeugen nach 220 direkt laden wollen, so tun Sie das. Aber erst wenn der Zeuge da ist, ist er präsent. Nun, dieser Vermerk zur Präsenz leitet über zu der Frage, ob zu den von der Bundesanwaltschaft überreichten behördlichen Schriftstücken irgendetwas erklärt werden soll. Sie sind wohl inzwischen von Ihnen eingesehen worden in der Pause.

RA Schi.: Ich möchte dazu erklären, daß ich einer Verlesung in der heutigen Sitzung in jedem Falle widerspreche. Ich möchte also zunächst einmal zu diese-n in Ablichtung... Darf ich die Frage/stellen, liegen die Originalschreiben vor, ja?

V.: Ja, die wurden ~~mir~~ durch die Herren Protokollführer den Verteidigern...

RA Schi.: Ja, ja, ich fragte nur, ob nur Kopien vorliegen oder liegen nur die Originalschreiben vor und wir haben Kopien erhalten, ja.

V.: Ich weiß nicht was Sie erhalten haben, ich habe die Originale zur Besichtigung freigegeben.

RA Schi.: Nein, nein, ich meine, ich darf ja nur die Frage stellen, ob das Kopien von Kopien sind oder ob die Originale dem Gericht vorliegen. Ich stelle jetzt fest, die Originale sind vorhanden dann...

./.

V.: Ach so, ja. schauen Sie es an, dann sehen Sie es, Herr Rechtsanwalt...

RA Schi.: Ich habe kein Mißtrauen, daß da also mir vom Gericht etwas falsches erklärt wird.
Ich meine, daß die Verteidigung zunächst einmal Gelegenheit haben muß sich mit diesen Unterlagen zu beschäftigen, auch insoweit notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Ich widerspreche einer Verlesung in der heutigen Sitzung, könnte mir aber vorstellen, daß vielleicht am Donnerstag ein weiterer Widerspruch nicht erklärt werden wird.

V.: Sonstige Stellungnahmen von sonstigen Rechtsanwälten? Herr Rechtsanwalt Künzel bitte.

RA Kün.: Es handelt sich wohl um ein ungeeignetes Beweismittel, ob die Tochter des hier vernommenen Zeugen gelegentlich eine Wohnung mit eigenem Telfonanschluß gehabt hätte. Ich würde dem, was der Zeuge hier gesagt hat, gar nicht widersprechen. Es wird ja nicht ausschließen, daß die Tochter in dem vom Zeugen dargelegten Umfang die Ehewohnung der Eltern frequentiert hat und insofern kommt es, glaube ich, auf den Inhalt dieses Protokolls gar nicht an. Die Bundesanwaltschaft müsste doch wohl etwa die Vermieter dieser Wohnung benennen zum Beweis dafür, daß sie sich ständig dort aufgehalten hat, aber mit der Verlesung dieser Angaben ist überhaupt nichts gesagt.

V.: Nun, das würde wohl den Beweiswert in erster Linie betreffen, denn ungeeignet ist ja ein Gesichtspunkt, der 245 nicht berührt. Es müsste schon nicht zur Sache gehörig sein und dann deswegen zur Unzulässigkeit der Beweisaufnahme führen im Sinne des 245. Wir sind ja im Rahmen dieser Vorschrift, Herr Rechtsanwalt.
Ja, wir werden uns...
Sie wollten noch...

OStA Z.: Ich möchte gerne eine Erklärung nach 257 abgeben, zu der Vernehmung des Zeugen Fernholz.
Wieder einmal mehr ist der Versuch der Verteidigung, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müllers zu erschüttern, gescheitert, wieder einmal mehr hat ein Zeuge das hierzu in sein Wissen gestellte nicht bestätigt. Daraus wird wiederum klar, mit welcher Leichtfertigkeit Beweisanträge gestellt und dadurch der Abschluß des Verfahrens ver-

zögert werden soll, danke.

V.: Wir werden uns über die etwaige Verlesung dieser überreichten Unterlagen noch schlüssig werden.
Es ist dann noch folgendes mitzuteilen. Uns ist die Niederschrift des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese vom 3. März 77 zugegangen, aufgenommen über die Vernehmung der Zeugin Gisela Mordhorst. Es geht um die Frage, ob diese Niederschrift gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 3 zu verlesen ist. Die Prozeßbeteiligten haben selbstverständlich die Möglichkeit, auch diese Niederschrift, bevor wir uns über die Verlesung schlüssig werden, einzusehen. Ich habe die Absicht, eine Pause zu machen und in dieser Pause den Herren Prozeßbeteiligten diese Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
Soll hierzu etwas geäußert werden?

RA Schi.: Ich würde von dem Angebot gerne Gebrauch machen.

V.: Bitte, ich habe es nicht verstanden?

RA Schi.: Ich würde von dem Angebot gerne Gebrauch machen, zunächstmal das Protokoll einzusehen.

V.: Bitte sehr.
Die Niederschrift umfasst also 7 Seiten und noch vier Zeilen, die erste Seite sind die Personalien.
Werden wir doch so verbleiben, wir machen 11.30 Uhr weiter. In dieser Zeit..., oder wollen so viele Beteiligte es anschauen, daß es Drängelei geben könnte?
Sagen wir mal 11.45 Uhr, bis dahin müsste eigentlich das möglich gewesen sein.
Also Fortsetzung 11.45 Uhr.

RA Schi.: Darf ich noch eine Frage stellen?

V.: Bitte.

RA Schi.: Sie haben ja nun Herrn Fernholz geladen, haben Sie auch die Zeugen Freter und Radzey, die zum selben Tag...?

V.: Ja, das wollte ich noch sagen. Über die Aussagegenehmigung der Herren Freter und Radzey habe ich noch keinen definitiven Bescheid, aber ich will die Pause benützen, mich nochmal zu erkundigen. Es wurde gesagt, heute soll die Entscheidung fallen. Dann kann ich das vielleicht bekanntgeben, weil möglicherweise dann deren Ladung auf Donnerstag in Betracht käme.

RA Schi.: Darf ich dann nur die Bitte äußern, weil ja Sie selber

./.

heute vormittag geäußert haben, daß da vielleicht ein Mißverständnis entstehen kann, daß die, doch klargestellt wird, daß eine Aussagegenehmigung zu dem gesamten Beweiskatalog, Katalog der Beweisfragen erteilt wird.

V.: Ja, ich hatte an sich, ich halte mein Schreiben für so klar, daß an sich ein Mißverständnis ich nicht für möglich halte.

RA Schi.: Aber das Beweis.., das Schreiben ist auch so abgefasst, daß zu den Beweisthemen...

V.: Zu den Beweisthemen, ja.

RA Schi.: Ja.

V.: Also 11.45 Uhr Fortsetzung.

Pause von 11.07 Uhr bis 11.46 Uhr

Während der Pause hatten die anwesenden Verteidiger Gelegenheit das Protokoll der kommissarischen Vernehmung beim Amtsgericht Hamburg-Blankenese der Zeugin Gisela Mordhorst einzusehen (siehe Anlage 4 zum Protokoll).

V.: Wir setzen fort.

Wir waren bei der Frage etwaiger Stellungnahmen zur etwaigen Verlesung der Niederschrift der Vernehmung der Zeugin Mordhorst aus Hamburg.

Werden Stellungnahmen gewünscht?

RA Schi.: Ich widerspreche nicht einer Verlesung.

V.: Sie widersprechen der Verlesung nicht.

Dann werden wir uns kurz darüber schlüssig werden.

- Geheime Beratung des Senats -

Dann verkünde ich den Beschluß:

Die Niederschrift über die Vernehmung der Zeugin Gisela Mordhorst durch den zuständigen Richter des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese am 3. 3. 1977 ist zu verlesen.

Grunde:

Die Zeugin Gisela Mordhorst kann auf ungewisse Zeit wegen Krankheit zur Hauptverhandlung nicht erscheinen; das ergibt sich aus dem von der Zeugin vorgelegten Attest der praktischen Ärztin Dr. Brandt. Deshalb ordnete der Senat die Verlesung der am 3. 3. 77 aufgenommenen Niederschrift

an (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 StPO).

- ----------

Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 StPO wird das Protokoll der kommissarischen Vernehmung der Zeugin Gisela Mordhorst vom 3. März 1977 beim Amtsgericht Hamburg-Blankenese verlesen einschließlich des Vermerkes: "Die Zeugin wurde ordnungsgemäß vereidigt."
Die Vernehmungsniederschrift wird als Anlage 4 dem Protokoll beigefügt.

V.: Zunächst noch folgender Hinweis. Uber die Erteilung einer Aussagegenehmigung der als Zeugen beantragten Kriminalbeamten Radzey und Freter ist noch nicht entschieden; das soll heute wohl noch geschehen. Die Beteiligten mögen sich bitte darauf einrichten, daß diese Herren möglicherweise am kommenden Donnerstag, den 10. 3. 77, 9.00 Uhr als Zeugen geladen werden.
Dann noch die Frage, ob irgendwelche Anträge zu stellen sind?
Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, Oberwinder, Entschuldigung.

OStA Z.: ...keinen Antrag zu stellen, sondern Erklärung nach 257 abzugeben. Ich glaube, das dürfte...

V.: Zu der Verlesung?

OStA Z.: Ja, zu der Verlesung.

V.: Gut, das geht vor.

OStA Z.: Darf ich dem Zusammenhang fragen, ob die von uns übergebenen beiden amtlichen Auskünfte verlesen werden sollen oder nicht? Das sind ja präsente Beweismittel.

V.: Sie sind präsente Beweismittel, sicher. Immerhin wurde von der Verteidigung eingewendet, mindestens stillschweigend, indem der Antrag, der auf 246 fußt, gestellt wurde; sie seien eben so spät vorgebracht worden, daß man noch der Erkundigung bedürfe. Und es stellt sich die Frage, ob man mit der Entscheidung über die Verlesung dann nicht bis Donnerstag, wo man ohnedies Sitzung hat, warten kann.

OStA Z.: Gut.

V.: Haben Sie sonst...?

OStA Z.: Dann möchte ich eine Erklärung abgeben über die eben verlesene Aussage der Zeugin Mordhorst.

./.

V.: Bitte.

OStA Z.: Der Verdacht, der sich nach der Vernehmung des Zeugen Mordhorst jedem kritischen Prozeßbeteiligten aufdrängen musste, daß dieser Zeuge nämlich allzu starkes Seemannsgarn gesponnen, im Klartext, es mit der Wahrheit nicht allzu genau genommen hat, wurde durch die Aussage seiner Ehefrau bestätigt. Daraus ergibt sich nämlich, mit aller Deutlichkeit, daß Frau Susanne Mordhorst-Stasi seit 1968/69 nicht nur jeweils für andere Wohnungen polizeilich gemeldet war, sondern auch unter diesen Adressen tatsächlich gewohnt und gelebt hat. Die Angaben des Zeugen Mordhorst, seine Tochter sei, nun wörtlich, "im wesentlichen zu Hause in seiner beobachteten Umgebung gewesen", ihr ständiger Wohnsitz sei bei ihm zu Hause gewesen, ist mithin falsch. Ebenso falsch ist seine Angabe, seine Ehefrau habe am 2. Juni, kurz nach 21.00 Uhr, also 2 bis 3 Stunden nach dem Anruf bei Kriminalpolizei in Heilbronn um 19.00 Uhr, mit seiner Tochter in Hamburg gesprochen, in zwei Stunden habe aber seine Tochter nicht von Heilbronn nach Hamburg gelangen können. Tatsächlich fand dieses Telefongespräch, wie aus der Aussage der Zeugin Mordhorst, also der Ehefrau des Zeugen, hervorgeht, aber erst am nächsten Tag statt. Zu einem Zeitpunkt also zu dem die Tochter sehr wohl von Heilbronn nach Hamburg gelangen konnte. Da mithin der dringende Verdacht besteht, daß der Zeuge Mordhorst hier in der Hauptverhandlung die Unwahrheit gesagt und beschworen hat, wird die Bundesanwaltschaft die entsprechenden Vorgänge der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Einleitung eines Verfahren wegen Meineids zuleiten. Der Versuch der Verteidigung, die Angaben des Zeugen Müller, Susanne Mordhorst,durch die Bekundungen ihrer Eltern zu erschüttern, muß mithin als gescheitert angesehen werden. Er hat nur dazu geführt, daß sich der Zeuge Mordhorst demnächst mit einem Verfahren wegen Meineids konfrontiert sehen wird, danke.

V.: Bitte. Sie stehen hinter Herrn Rechtsanwalt Oberwinder zurück?

RA Schi.: Ich möchte dazu eine Erklärung abgeben. Es entspricht dem Stil der Bundesanwaltschaft, daß sie bei Aussagen, die ihr nicht ins Konzept passen, dazu

Anlage 4 zum Protokoll vom 8.März 1977

Dauer der Vernehmung von 14.[illegible] Uhr bis 17.[illegible] Uhr

(Name und Amtsbezeichnung)

3459 / 64

Amtsgericht Hamburg – Blankenese

Abteilung 510

Hamburg 55, den 3. März 1977

Geschäfts-Nr.: 510 AR 19/77

In der Strafsache

Gegenwärtig:

Direktor des Amtsgerichts
D r. B a r t h e
als Vorsitzender,

gegen

B a a d e r u.a.
(hier: G. Ensslin)

Justizangestellte Mielken

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

wegen Mordes u.a.

erschien auf Ladung die Zeugin Mordhorst

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 8.3.77, 10.00 h

Urschriftlich dem

Bei Aufruf der Sache war die Bundesanwaltschaft durch Herrn Oberstaatsanwalt H o l l a n d vertreten. Es wurde der Gegenstand der Untersuchung und die Person der Angeklagten der Zeugin bezeichnet und aus dem Akteninhalt festgestellt, daß die Bundesanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vom heutigen Termin gemäß § 224 StPO benachrichtigt sind. Nachdem die Zeugin gemäß § 57 StPO sowie § 55 StPO belehrt und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden war, sagte sie – sodann aus:

Oberlandesgericht Stuttgart
– 2. Strafsenat –
7000 Stuttgart

mit den Akten übersandt zurückgesandt.

Hamburg 55, den 3. März 1977

Amtsgericht Hamburg – Blankenese
Abteilung 510

Dr. Bontin
DirAG

Zur Person:

Vor- und Zuname: Gisela M o r d h o r s t

Beruf: Hausfrau

Wohnort, Wohnung: 2000 Hamburg 55, [redacted]

Geburtstag: [redacted] 1921

Geburtsort: ---

Mit den Angeklagten verwandt oder verschwägert? nein

Zur Sache:

Punkt 1)

Meine Tochter ist zu keinem Zeitpunkt Vollmitglied der "Roten-Armee-Fraktion" gewesen. Zu dieser Feststellung komme ich aufgrund von Gesprächen, die ich mit meiner Tochter geführt habe. Meine Tochter hat mir wörtlich versichert: "Ich habe mit Baader/Meinhof und deren Gruppe nichts zu tun." Das hat sie mir gesagt, bevor sie im Dezember 1974 nach Mailand ging. An den genauen Zeitpunkt kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich kann mich daran erinnern, meine Tochter gezielt danach gefragt zu haben, ob sie "etwas mit Baader/Meinhof zu tun habe". Darauf gab sie mir die eben geschilderte Antwort.

Auf Vorhalt von Herrn Oberstaatsanwalt Holland; ob die Zeugin die Angaben ihrer Tochter einmal kontrolliert habe, erklärte die Zeugin:
Das habe ich nicht getan; ich hatte immer volles Vertrauen zu meiner Tochter.

Punkt 2)

Hinsichtlich der Frage, ob sich meine Tochter im Zusammenhang mit einer geplanten Entführung des Verlegers Holtzbrinck in Stuttgart aufgehalten hat, kann ich nur auf die "Heilbronner Geschichte" verweisen. Im Sommer 1972 - den genauen Tag kann ich aus dem Kopf nicht angeben - erhielt mein Mann einen Anruf von der Kripo in Heilbronn. Ich war zu dieser Zeit im Dienst. Mein Mann rief mich gleich danach an und sagte mir, die Kripo in Heilbronn habe soeben angerufen. Susanne sei in Heilbronn und habe sich dort mit ihrem Paß ausgewiesen. Ich erwiderte meinem Mann dem Sinne nach: "Was macht Susanne denn in Heilbronn? Ich rufe dann gleich zurück." Ich habe dann von meiner Dienststelle bei der Kripo in Heilbronn angerufen, nachdem ich mir von der Auskunft die Nummer besorgt hatte. Ich sprach mit einem Kriminalbeamten. Sein Name ist mir nicht mehr genau in Erinnerung. Er sprach etwas Dialekt und hatte einen Namen, der wie "Ziegler" oder "Zeitler" klang. Er sagte mir: "Hätten Sie 5 Min. eher ange-

rufen, hätten Sie Ihre Tochter noch selbst sprechen können. Sie fährt jetzt nach Hamburg zurück." An den genauen Zeitpunkt dieses Gespräches kann ich mich nach so langer Zeit nicht mehr erinnern. Es muß zwischen 18.oo und 19.oo Uhr gewesen sein. Ich war seinerzeit beim Postamt Hamburg 55 beschäftigt und hatte bis 21.oo Uhr Dienst.

Am nächsten Morgen rief ich meine Tochter an, die in der Bornstr. 2 eine universitätseigene Wohnung gemietet hatte. Auf meine Frage, was sie gestern in Heilbronn gemacht habe, war sie sehr erstaunt und erklärte, sie kenne zwar das "Käthchen von Heilbronn", aber sie wisse nicht einmal, wo Heilbronn liege und sei auch nicht da gewesen. Ich sagte ihr, es habe sich gestern jemand mit ihrem Paß bei der Kripo in Heilbronn ausgewiesen. Daraufhin erklärte sie: "Moment mal ", kam nach kurzer Zeit ans Telefon zurück und sagte: "Mein Paß ist weg." Sie ergänzte, der Paß habe immer in der Schreibtischschublade gelegen. Dort sei er nicht mehr zu finden. Ich versprach ihr dann, dies der Polizei zu melden.

<u>Auf Vorhalt der Aussage des Ehemannes, wonach das Telefongespräch mit der Tochter etwa 2 - 3 Stunden nach dem Anruf bei der Kripo in Heilbronn stattgefunden haben soll, erklärte die Zeugin:</u>
Ich bin mir sicher, daß mein Gespräch mit meiner Tochter erst am nächsten Morgen stattgefunden hat. Möglicherweise hat mein Mann das von ihm geschilderte Gespräch - das zwei Stunden nach dem Telefonanruf bei der Kripo in Heilbronn stattgefunden haben soll - mit einem anderen Gespräch verwechselt, das später stattgefunden hat.

Kurz nach dieser "Paß-Geschichte" kam bei uns ein Brief an, der an meine Tochter adressiert war. Zu dieser Zeit wohnte sie aber nicht mehr bei uns, hatte sich ordnungsgemäß abgemeldet und - wie schon erwähnt - die Wohnung in der Bornstr. 2 bezogen. Der Brief kam von einer Immobilien-Firma aus Heilbronn oder Stuttgart. Ich nahm den Brief mit zu meiner Dienststelle und rief meine Tochter an. Sie bat mich, den Brief zu öffnen und ihr vorzulesen. Das tat ich. In diesem Schreiben wurde meiner Tochter mitgeteilt, daß sie für eine Wohnung ca. DM 600,-- zuviel bezahlt habe, und es wurde

höflich angefragt, wohin dieser Betrag zurücküberwiesen werden sollte. Es kann auch sein, daß in diesem Brief stand, der Betrag sei zweimal überwiesen worden. Meine Tochter bat mich daraufhin, die Polizei zu verständigen. Ich habe die Kripo in Blankenese verständigt. Bei mir erschien daraufhin ein Beamter und nahm den Brief in Empfang. Ich möchte noch erwähnen, daß meine Tochter seinerzeit in zahnärztlicher Behandlung war wegen eines Weisheitszahnes. Den Namen des Arztes kann ich leider nicht mehr nennen. Es handelte sich um eine schwierige Operation.

Meine Tochter ist 1968 oder 1969 von zu Hause ausgezogen. Sie lebte dann zunächst in der Nähe der Universität an der Rothenbaumchaussee, später in der Kippingstraße, eine Zeitlang auch am Von-Melle-Park und zuletzt in der [redacted]. Dort hat sie die längste Zeit gewohnt, und zwar bis zu ihrer Abreise nach Mailand im Dezember 1974. An die genauen Zeiten, wie lange sie wo gewohnt hat, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Wir hatten die ganze Zeit, in der unsere Tochter noch in Hamburg lebte, ständigen Kontakt zu ihr. Ebenso hatte sie Kontakt zu ihren Geschwistern. Mindestens einmal wöchentlich haben wir miteinander telefoniert. Über Zahl und Häufigkeit der gegenseitigen Besuche kann ich nach so langer Zeit keine konkreten Angaben mehr machen.

Soweit meine Tochter von Hamburg aus wegfuhr, hat sie darüber immer berichtet. Von einer Reise nach Stuttgart hat sie nie erzählt. Soweit ich es beurteilen kann, hatte sie auch keinen Anlaß, dorthin zu fahren. Wir haben dort weder Verwandte, Bekannte noch Freunde.

Punkt 3)

Der Name "Holtzbrinck" ist mir erst durch letzte Zeitungsmeldungen bekannt. Früher habe ich von diesem Namen nie etwas gehört. Falls der Zeuge Müller ausgesagt haben sollte, meine Tochter habe die Aufgabe gehabt und ausgeführt, den Zeugen Holtzbrinck durch Observation abzuklären, so erscheint mir das absurd. Ich könnte mir eine solche Aussage des Zeugen Müller nur so erklären, daß auch er - ähnlich wie die Kriminalbeamten in Heilbronn - die Frau, die sich mit dem Paß meiner Tochter ausgewiesen hat, für meine Tochter gehalten hat.

Bei meiner Vernehmung durch die Polizeibeamten Markowski ~~und~~ aus Hamburg und Birnbaum aus Stuttgart wurde mir von diesen Beamten gesagt, sie hätten ihrem Heilbronner Kollegen Fotos meiner Tochter vorgelegt. Der Heilbronner Kollege habe daraufhin erklärt, es handele sich nicht um dieselbe Person, die seinerzeit mit dem Paß meiner Tochter dort überprüft worden sei.

Punkt 4)

Meine Tochter hat ganz bestimmt keinen Koffer mit DM 30.000,-- aus Banküberfällen bei Verwandten deponiert. So wie ich meine Tochter kenne, halte ich das für ganz absurd.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß meine Tochter keinen Anlaß hatte, sich in Stuttgart oder der Umgebung von Stuttgart aufzuhalten.

Punkt 5)

Meine Tochter hat auch bestimmt keine Blankorezepte zur Verfügung gehabt und damit Schlafmittel und Allergiemedikamente für den Zeugen Gerhard Müller besorgt.

Meine Tochter hat Psychologie, Soziologie und Pädagogik studiert und alle drei Fächer mit "sehr gut" oder "gut" im Jahre 1973 abgeschlossen. Sie hatte demnach ~~xxx~~ im Zusammenhang mit ihrem Studium keinen Zugang zu Rezepten.

Meine Tochter kennt den Zeugen Gerhard Müller überhaupt nicht. Das hat sie mir ausdrücklich versichert. Zu dieser Äußerung meiner Tochter kam es, als ich sie nach ihrer Verhaftung in einem Gespräch ausdrücklich danach befragte. Dieses Gespräch fand im Februar 1977 in Mailand statt.

Ich habe auch heute noch Kontakt zu meiner Tochter. Sie ruft mich gelegentlich an. Ich schreibe ihr, da sie kein Telefon hat. Im vergangenen Monat war ich zehn Tage bei ihr.

Ergänzend erklärte die Zeugin:

Bei der Wohnung in der [redacted] handelte es sich um 3 Zimmer,

die von meiner Tochter und einer anderen Studentin bewohnt wurden.

Es war kein Kriminalbeamter aus Heilbronn in Hamburg, um meine Tochter anzusehen. Beschwören könnte ich das aber nicht. Nach meiner Erinnerung war es so, wie ich es bereits geschildert habe, daß ein Stuttgarter Kriminalbeamter mir sagte, seine Heilbronner Kollegen hätten festgestellt, daß meine Tochter und die Frau, die den Paß vorlegte, nicht identisch seien.

Über Reisen meiner Tochter zu der Zeit, wo sie noch in Hamburg lebte, kann ich keine nähere Auskunft geben. Es mag sein, daß sie mal an der Nord- oder Ostsee war. Auch von Auslandsreisen in dieser Zeit weiß ich nichts.

Auf Vorhalt von Herrn Oberstaatswanwalt Holland, ob der Zeugin von den verschiedenen Adressen auch die Anschrift [redacted] bekannt sei, erklärte die Zeugin:
Diese Anschrift und den Namen kenne ich nicht.

Auf weiteren Vorhalt des Herrn Oberstaatsanwalt Holland, ob die Zeugin den Zeitpunkt des Telefonanrufs aus Heilbronn zeitlich noch näher konkretisieren könne, erklärte die Zeugin:

Ich kann dazu nur sagen:"Es war im Sommer 1972."

Auf weiteren Vorhalt von Herrn Oberstaatsanwalt Holland, ob die Tochter der Zeugin Umgang mit Medizinstudenten oder einem Personenkreis, der Zugang zu Rezepten habe, gehabt habe, erklärte die Zeugin:

Das weiß ich nicht.

Auf weiteren Vorhalt von Herrn Oberstaatsanwalt Holland, ob der Zeugin eine etwaige Teilnahme ihrer Tochter an Praktika im Fachbereich Psychologie bekannt sei, erklärte die Zeugin:

Davon ist mir nichts bekannt.

Auf Wunsch der Zeugin wurde die Sitzung für einige Minuten unterbrochen.

Sodann gab Herr Oberstaatsanwalt Holland die folgende Erklärung ab: Ich versichere, daß die nachfolgenden Fragen ausschließlich dazu dienen, den Informationsstand der Zeugin zu überprüfen.

Herr Oberstaatsanwalt Holland erklärt:
Ich möchte die Zeugin fragen, ob ihre Tochter zu der Zeit, als sie noch in Hamburg lebte, ihrer Mutter über Schwierigkeiten mit der Polizei berichtet hat.

b.u.v.:

Die Frage wird nicht zugelassen, da sie nicht durch den Beweisbeschluß gedeckt ist.

Auf Vorhalt von Herrn Oberstaatsanwalt Holland erklärte die Zeugin:
Meine Tochter hat mir niemals berichtet von einem gewissen "Borwin Wulf".

Herr Oberstaatsanwalt Holland erklärt:
Ich möchte die Zeugin weiter fragen, ob ihre Tochter zu der Zeit, als sie noch in Hamburg lebte, Kontakte zu dem Rechtsanwalt Groenewold gehabt hat.

b.u.v.:

Die Frage wird ebenfalls nicht zugelassen, da sie durch den Beweisbeschluß nicht gedeckt ist.

Herr Oberstaatsanwalt Holland erklärt:
Ich möchte die Zeugin weiter fragen, ob sie davon weiß, daß zum Bekanntenkreis ihrer Tochter möglicherweise auch einmal eine "Christa Eckes" gehört hat oder nocht gehört.

b.u.v.:

Auch diese Frage wird aus den vorstehend genannten Gründen nicht zugelassen.

v.u.g.:

Die Zeugin wurde ordnungsgemäß vereidigt.

Dr. Barth

zugleich für die richtige
Übertragung aus dem anliegenden
Stenogramm:

Müller

13547 3.3.77

510 AR 19/77

3459 / 72

Baader u.a.

1) [redacted] 2) [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

3459 / 73

3459 / 74

3459 / 75

3459 / 76

3459 / 77

3459 / 78

3459 / 80

Holland: 2 62 72.

Holland:

16a)

3459 / 81

3459 / 82

3459 / 83

N N

o. u. g.

Ue.

14.38 Uhr

Müller

übergeht, öffentlich Ermittlungsverfahren wegen Meineids anzukündigen, bevor überhaupt eine Nachprüfung stattgefunden hat, wobei ich ohne weiteren konzediere, daß zwischen, objektiv gesehen, zwischen den Angaben von Frau Mordhorst und Herrn Mordhorst bestimmte Widersprüche bestehen, die aber möglicherweise im Hinblick auf die lange Zeitdauer, die zwischen den Ereignissen einerseits und der Vernehmung andererseits liegen, auf diese lange Zeitdauer zurückzuführen sein können. Im wesentlichen stimmen die beiden Aussagen durchaus überein. Die Bundesanwaltschaft würde jedoch der Aufklärung des Sachverhalts in diesem Zusammenhang ein besseren Dienst leisten, wenn sie doch einmal hier die Aktenvorgänge, die ja seinerzeit auch aus Anlass dieser Überprüfung in Heilbronn vorliegen, und die später jetzt auch noch bis in dieses Jahr hineinreichen, wenn sie diese Aktenvorgänge doch einmal offenlegen würde und dann würden sich vielleicht doch weitere Gesichtspunkte ergeben, die vielleicht die Fragezeichen, die gerade auch an dieser Stelle an den Angaben von Herrn Müller anzubringen sind, vermehren würden. Das ist ja die Taktik der Bundesanwaltschaft, daß sie eine vollständige Aufklärung nicht ermöglicht und sich dann hinstellt und erklärt, die Glaubwürdigkeit von Herrn Müller sei nicht erschüttert. Diese nur sporadische und fragmentarische Aktenvorlage, die erschwert natürlich kolossal die Aufklärungsmöglichkeiten und insofern werden natürlich die Erklärungen der Bundesanwaltschaft über Wahrheit oder Unwahrheit ohnehin in Frage gestellt.

V.: Danke.

Herr Rechtsanwalt Oberwinder.

RA Ob.: Ich habe folgenden Beweisantrag zu stellen:

> Rechtsanwalt Oberwinder verliest nunmehr den aus Anlage 5 des Protokolls ersichtlichen Antrags, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigefügt wird.

Ich möchte jetzt noch kurz einige, im Antrag nicht erwähnte Ausführungen zur rechtlichen Relevanz dieses Antrags machen, und zwar ausgehend davon, daß ich mit Sicherheit annehme,

- das hat auch die Reaktion der Bundesanwaltschaft heute

./.

morgen auf den Antrag des Kollegen Weidenhammer gezeigt -, daß die Worte "Propagandaantrag" und "Prozeßverschleppung" offensichtlich hier wieder fallen werden. Ich meine, daß in diesem Prozeß, und das haben gerade die Plädoyers der Bundesanwaltschaft, wie ich sie aus der Presse und aus Notizen von Kollegen kenne, gezeigt, in erster Linie hier um die politsche Bewältigung und die Abrechnung mit der Roten-Armee-Fraktion, auch auf dieser juristischen Ebene, geht, Nur daß bei dieser Abrechnung und Bewältigung die politischen Inhalte immer versucht werden - und das hat auch die bisherige Beweisaufnahme ge-ezeigt- aus dem Verfahren herauszuhalten. Es steht aber, zumindest für die Verteidigung, außer Zweifel, daß den Aktionen der Roten-Armee-Fraktion politische Gründe zugrundlagen, und die einen politischen Charakter tragen. Es ist Aufgabe der Verteidigung in diesem Prozeß dies aufzuzeigen und entsprechende Beweisanträge dazuzustellen, die in der Konsequenz das haben, was ich im Antrag ausgeführt habe, nämlich die Grundlage für den Wegfall einer Rechtswidrigkeit. Und es steht außer Zweifel für mich, daß dafür ganz von entscheidener Bedeutung ist, ob ein Regierungschef dieses Landes zu dieser Zeit, als diese Aktionen stattfanden und als die Bundesrepublik unmittelbar oder sagen wir mittelbar, in diese Aktion der USA involviert war, in einem Interessenwiderstreit, um es vorsichtig auszudrücken, stehen musste, wenn er früher Zahlungen seitens des US-Geheimdienstes bekommen hat, die ihn natürlich bei Aufdeckung dieser Maßnahmen, Operationen diskreditieren mussten, daß das hier eine wesentliche Rolle spielt, weil damit klargestellt ist, daß jeder Versuch von Bürgern eine Änderung herbeizuführen zu diesem Zeitpunkt unmöglich war. Und daß die Verpflichtung der Bundesregierung zum Wohl des Volkes zu handeln, entsprechend der Verfassung damit nicht gegeben war.

V.: Zunächst noch eines, Herr Rechtsanwalt Oberwinder. Zunächst beweisantragstechnisch gefragt, Sie haben für Ihren Beweisantrag eine Form gewählt, die hier im Gerichtsssaal schon öfters vorgekommen ist, die gleichwohl zu einer Nachfrage mich veranlasst. Sie sagten zunächst, der Herr Zeuge soll folgendes bekunden. Dann haben sie also Beweisbehauptungen gebracht. Dann haben Sie gesagt," die Be-

Anlage 5 zum Protokoll vom 8. März 1977

13550

3459 / 85

Michael Oberwinder
Rechtsanwalt
Zeißelstr. 8 - Tel. 59 40 49
Kto.-Nr. 44419368
Dresdner Bank
Postscheckkto. 9458602
6000 Frankfurt am Main

Frankfurt/Main, 7.3.77

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

In der Strafsache

g e g e n

Baader, Ensslin und Raspe

hier: Andreas B a a d e r

Az.: 2 StE 1/74

wird b e a n t r a g t ,

den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willi Brandt,

- zu laden über die Zentrale der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 5300 Bonn -

als Zeugen zu laden und zu vernehmen

zum Beweis dafür,

1. daß er ~~von seiner Amtszeit als Bundeskanzler~~ persönliche Verbindungen zum Geheimdienst der Vereinigten Staaten von Amerika, CIA, unterhielt;

2. daß ihm im Rahmen dieser Verbindungen seitens der CIA finanzielle Zuwendungen gemacht wurden;

3. daß u. a. aufgrund dieser Verflechtungen der Entscheidungsspielraum der Bundesregierung während der Amtsperiode des Zeugen als Bundeskanzler dort völlig eingeschränkt war, wo entscheidende Interessen der Politik der Regierung der USA berührt wurden;

4. daß die BRD im Verhältnis zu den USA nur über beschränkte Souveränität verfügt;

5. daß die BRD unter seiner Amtsführung die Kriegsführung der USA und ihres Marionettenregimes in Südvietnam sowohl durch Finanzhilfe, Waffenlieferungen und ähnliche Hilfsaktionen als auch durch die Duldung der strategischen Nutzung des Territoriums der BRD für die Kriegsführung der USA in Indochina unterstützte und unterstützen mußte.

I.

Die beantragte Beweiserhebung wird insbesondere ergeben:

A.

1. daß der Zeuge bereits als junger Sozialdemokrat während seines Exils in Schweden während des zweiten Weltkrieges Kontakte zur amerikanischen Botschaft unterhielt;

2. daß in den Jahren nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und der Besetzung Deutschlands nicht nur Kontakte zwischen den offiziellen Stellen der Militärregierungen und der SPD bestanden, sondern auch geheime ständige Kontakte zwischen der SPD und dem US-Geheimdienst;

3. daß einer der Verbindungleute zwischen der CIA und den Führungskräften der SPD ein gewisser Fred V a l t i n war;

4. daß die CIA in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren neben diesen Kontakten spezielle Kontakte zu dem

Zeugen unterhielt, in deren Verlauf sie ihn finanziell "förderte";

5. daß diese nachrichtendienstliche Operation das Ziel hatte, einer bestimmten politischen Linie innerhalb der Sozialdemokratie zum Durchbruch zu verhelfen und sie gleichzeitig an die machtpolitischen Interessen der USA zu binden;

6. daß die "Förderung" des Zeugen durch die CIA das Ziel hatte, innerhalb der Sozialdemokratie ein Gegengewicht zum damaligen Vorsitzenden der SPD und Oppositionsführer in Bonn, Kurt Schumacher, zu schafffen, der in US-Regierungskreisen als Anti-amerikanischer Politiker gegolten hatte;

7. daß dieser mit nachrichtendienstlichen Mitteln durchgeführte Politik der USA die strategische Konzeption zugrundelag, die deutsche Sozialdemokratie auf einen streng antikommunistischen Kurs festzulegen - sowohl innerstaatlich als auch international im kalten Krieg bezüglich der Staaten des Warschauer Pakts als auch im Hinblick auf die Politik der sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien insbesondere West-Europas und seiner Peripherien, die in der sozialistschen Internationale zusammengefaßt sind - ;

8. daß u.a. das für geheime Ostkontakte 1947 eingerichtete und inzwischen aufgelöste Ostbüro der SPD enge nachrichtendienstliche Kontakte mit der CIA unterhielt und gehalten war, Erkenntnisse über wichtige Vorgänge in der SPD und der DDR an die CIA und andere US-Dienststellen weiterzugeben.

B.

Die beantragte Beweisaufnahme wird des weiteren ergeben,

1. daß die Bundesregierung der BRD während des Indochina-Krieges dem Aggressor USA und seinen Marionettenregierungen in Indochina zumindest gezielte wirtschaftliche und waffentechnische Hilfe leistete, die für die Dauer des Krieges mit verantwortlich war;

2. daß die Regierung der BRD in der Amtsperiode des Zeugen um die militärischen und nachrichtendienstlichen Operationen der USA auf dem Territorium der BRD wußten, die Bestandteil der Kriegsführung der USA in Indochina waren;

3. daß die Bundesregierung und insbesondere der Zeuge in seiner Eigenschaft als Regierungschef gerade wegen seiner zuvor dargelegten persönlichen Verbindungen zum US-Geheimdienst CIA nicht versucht haben, gegen diese offenen und verdeckten kriegerischen Operationen auf dem Territorium der BRD zu intervenieren;

4. daß in einem Fall einer vorsichtigen Intervention der Bundesregierung gegen die Nutzung von US-Basen auf dem Territorium der BRD während des Jom-Kippur-Krieges im Nahen Osten für Nachschublieferungen an die kriegführende Partei Israel die Regierung der USA der Regierung der BRD zu verstehen gab, sie verfüge nur über beschränkte Souveränität;

5. daß der Zeuge als ehemaliger Regierungschef der BRD seine Verantwortung um die Rolle der BRD während des Indochina-Krieges kannte, sein Nichteingreifen gegen die Einbeziehung durch die USA gleichwohl damit zu rechtfertigen sucht, daß er - so in seinem Buch "Begenungen und Einsichten" - ausführt:

> "Vietnam war für mich ein Bereich, über den ich einfach nicht genug wußte; vielleicht wollte ich auch nicht genug wissen, weil mich dies in einen Konflikt mit der amerikanischen Politik gebracht

hätte, auf die ich als Berliner Bürgermeister, aber auch in der Zeit danach in starkem Maße angewiesen war ...
Wir konnten uns nur behaupten in vertrauensvollem Zusammenwirken mit der amerikanischen Schutzmacht. Soviel war mir klar. Mein Dilemma bestand darin, daß es sozusagen ' nicht zu verantworten ' zu sein schien, in unserer Lage eine offen kritische Haltung gegenüber unserer wichtigsten Garantiemacht in mir aufkommen zu lassen. Solche Vorgänge eines gleichsam inneren Denkverbots sind wahrscheinlich häufiger als man gemeinhin annimmt."

II.

Die beantragte Beweiserhebung ist für das vorliegende Verfahren im Hinblick auf die rechtliche Würdigung - Frage der Rechtswidrigkeit - der von der Roten Armee Fraktion während des Vietnam-Krieges durchgeführten Aktionen in der BRD von entscheidungserheblicher Bedeutung. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Verteidigung hat am 4. Mai 1976 durch umfangreiche Beweisanträge den Charakter der Kriegführung der USA, ihre Methode, ihre Folgen und ihrem Charakter nach den Kategorien des Völkerrechts unter Beweis gestellt, desgleichen die Verstrickung der BRD in diese Kriegsführung. Der Senat mit seinem damaligen Vorsitzenden hat diese Anträge seinerzeit mit einer für die Verteidigung ebenso unfaßlichen Argumentation zurückgewiesen wie am 22. Juni 1976 die von der Verteidigung zu diesem Komplex geladenen Zeugen. Die genannten Beweisanträge (als Anlagen zur Tonbandniederschrift der Hauptverhandlung vom 4. 5. 1976 genommen, Blatt 9379 - 9443) gelten nun als abermals gestellt. Einer erneuten Verlesung bedarf es nicht. Sie sind in das Verfahren einge-

führt und Bestandteil der Akten.

Unabhängig davon kann jedoch der völkerrechtswidrige, verbrecherische Charakter der Kriegführung der USA in Indochina als gerichtsbekannt gelten.

Bereits 1967 ist einer breiten Weltöffentlichkeit und damit auch den Mitgliedern dieses Gerichts u.a. durch Veröffentlichung eines Berichts des Senators Edward Kennedy vom 31. 10. 1967 in der Weltpresse bekannt geworden, daß die monatliche Zahl der verletzten Zivilpersonen in Vietnam zu diesem Zeitpunkt bereits 150 000 betrug.

Im gleichen Jahr lagen bereits weltweit Dokumentationen vor, welche die Kriegsführung der USA in Vietnam nach ihren Intentionen, ihrem Mitteln und ihren Wirkungen als Völkermord erkennen ließen; so z.B., um die bekanntesten zu nennen, die beiden Bände über die Vietnam Tribunale in Schweden und Dänemark; lagen auch spezielle völkerrechtliche Untersuchungen vor, mit eben dieser Würdigung, so z.B. des amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright, seines deutschen Kollegen Walter Rudolf.

Als gerichtsbekannt muß auch gelten, daß noch danach, am 31. 3. 1968 US-Präsident Johnson die Ausweitung und Intensivierung der Bombenangriffe befahl, die ihrem Ausmaß und ihren Absichten nach als genozide Aktionen zu bezeichnen sind.

Gerade diese Bombenangriffe aber wurden durch den in der Hauptverhandlung schon verschiedentlich erwähnten Computer der US-Armee in Heidelberg aus sicherem Hinterland koordiniert, die Zielphotos ~~gepianxxx~~ bereits erfolgter oder geplanter Flächenbomardements unter anderem von Nachrichtendiensten im Hauptquartier des 5. US-Corps im IG Farben Haus in Frankfurt/Main ausgewertet.

Dies hat der Zeuge als Regierungschef der BRD gewußt und

gleichwohl aus den im Beweisthema genannten Gründen nichts dagegen unternommen.

Dies ist ein Verstoß gegen Grundsätze des geltenden Völkerrechts:

Die Satzung der Vereinten Nationen, die die Regierungen - auch die der USA - am 26. 6. 1945 in San Franzisko unterzeichnet habe haben, die der US-Senat am 28. 7. 1945 mit 89 zu 2 Stimmen radifiziert hat, enthält als Grundsatz allgemein anerkannten Völkerrechts das Gewaltverbot. Art. 2 Nr. 4 :

> "Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staats gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen uvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Art. 33 der UN-Satzung postuliert eigens die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung.

Vom allgemeinen Gewaltverbot läßt die UN-Charta in Art. 51 nur eine Ausnahme zu: nämlich das Recht zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff; und zwar ausdrücklich als "das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung".

Am 8. 8. 1945 hat die Regierung der USA das Londoner Abkommen unterzeichnet, in welchem als Völkerrechtverbrechen kodifiziert worden sind (Art. 6 des Statuts des internationalen Militärtribunals):

> "a. Verbrechen gegen den Frieden:nämlich Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der internationale Verträge verletzt; ferner Zustimmung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer

Verschwörung, die irgendeine der oben genannten Handlungen ermöglichen soll.

b. Kriegsverbrechen: nämlich Verletzung des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs. Solche Verletzungen schließen ein: Mord, Mißhandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in Arbeitslager oder zu irgendeinem anderen Zweck; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Schiffbrüchigen, Plünderung öffentlichen Eigentums, willkürliche Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigte Verwüstungen, ...

c. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Mord, Völkermord, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung vor dem Krieg oder während des Krieges begangen wurden; ... "

Der Kern dieser Charta besteht in dem Gedanken, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die über den bürgerlichen Gehorsam, den jeder einzelne Staat fordert, hinausgehen.

Am 11. 12. 1946 hat auf Antrag der USA die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Charta und die Urteile des Nürnberger Gerichthofs und die von ihm aufgestellten Völkerrechtsnormen durch einstimmigen Beschluß bestätigt.

Seit dem 12. 1. 1951 gilt die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die UN-Vollversammlung hat sie am 9. 12. 1948 einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen. Sie ist für die BRD am 22. 2. 1955 in Kraft getreten.

Verbrechen im Sinne dieser Konvention ist auch die "Teilnahme am Völkermord" (Art. III e). Nach allgemeinen straf-

rechtlichen Regeln ist Teilnahme durch Unterlassen rechtspflichtgemäßen Handelns möglich.

In unserem innerstaatlichen Recht findet sich das völkerrechtliche Verbot als § 220 a StGB (vgl. auch § 111 StGB).

Wie der Charta des internationalen Militärtribunals liegt dieser Konvention die Rechtsauffassung zugrunde, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die im Konfliktfall innerstaatlicher Gehorsamspflicht vorgehen.

Das 4. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen vom 12. 8. 1949 ist für die BRD am 3. 3. 1955 in Kraft getreten.

Allgemeines Völkerrecht also, nämlich der Grundsatz des allgemeinen Gewaltverbots, speziell ferner die Genoizide-Konvention hätten die Bundesregierung verpflichtet, jeglichen Tatbeitrag des Aggressors vom Territorium des BRD aus zu verhindern.

Hat demnach die BRD als in der kriegerischen Auseinandersetzung neutraler Staat unter der Kanzlerschaft des Zeugen eine Benutzung ihres Gebiets für militärische Aktionen geduldet, so hat sie selbst das Recht verletzt; dagegen steht das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht. Vermochte sie die Benutzung ihres Gebiets nicht zu hindern, so wird dieses dadurch zur Außenposition des Angreifers.

Dieser Tatbestand setzt folgende aus dem Völkerrecht abzuleitende Rechte frei, die hier entscheidungserheblich sind:

Die ~~xxx~~ eben zitierten Kodifikationen allgemein anerkannten Völkerrechts gehen übereinstimmend von den Menschenrechten aus (nicht also von den Souveränitätsrechten) und bezwecken Individualschutz, auch dort, wo dieser wie in der Genoizid-Konvention an Gruppenzugehörigkeit knüpft; andererseits von der individualen Verantwortlichkeit und Haftung für Völkerrechtsdelikte. Die zu keiner Zeit unwidersprochene,

seit Ende des zweiten Weltkriegs weniger denn je herrschende Meinung, Individuen fehle die völkerrechtliche Subjektfähigkeit, erweist sich daran als unhaltbar.

Die gegenteilige Auffassung, welche Individuen als Völkerrechtssubjekte begreift, wird als allgemein anerkanntes Völkerrecht belegt durch die ständig zunehmende Zahl völkerrechtlicher Konventionen, die unmittelbar, d.h. ohne innerstaatliche Transformationsgesetze, Menschenrechte für jedermann als individuale Rechtsposition anerkennen und diese zudem mit sozusagen justizieller Effektivität ausstatten; z.B.: die europäische Menschrechtskonvention, die europäische Sozialcharta, das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rasssendiskriminierung, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Daraus ist zu folgern:
Dem Selbsthilferecht des Staates nach Art. 51 der UN-Charta entspricht das Notwehrrecht des Individuums gegen völkerrechtswidrige Verletzung seiner Rechte. Das Recht zur "kollektiven Selbstverteidigung", das als "naturgegeben" die UN'Charta in Art. 51 anerkennt, das Recht also dritter Staaten, dem angegriffenen Staat gegen den Aggressor angriffsweise zu Hilfe zu kommen, hat seine Parallele im Nothilferecht des Individuums.

Daraus ergibt sich des weiteren:
Erweisen sich gegen die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerstaatliches Rechtssystem wie demokratische Willenskundgebung andauernd als hilflos, so bedürfte es des Rückgriffs auf das "legalisierte Widerstandsrecht" des Grundgesetzes nicht, um innertaatliche Friedenspflicht zu suspendieren. Widerstandsrecht als ultima ratio vorstaatliches Menschenrec ht.

Hat also - wie unter Beweis gestellt - während des Indochinakriegs

1. die Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtswidrige Aggression der USA durch Hilfsmaßnahmen und durch Duldung der strategischen Nutzung ihres Territoriums für die Kriegsführung unterstützt

   und

2. mit dem Zeugen ein Kanzler an der Spitze der Regierung gestanden, der in nachrichtendienstliche Operationen des Aggressors verstrickt war, indem er zu einem früheren Zeitpunkt Zuwendungen durch den Geheimdienst des Aggressors erhalten hatte,

so ergibt sich,

daß die Regierung der BRD unter der Kanzlerschaft des Zeugen während des Indochinakriegs aufgrund der historisch durchgängigen Verwobenheit mit dem Aggressor zu keinem Zeitpunkt in der Lage oder Willens war, gegen die Benutzung ihres Territoriums für permanente logistische Aktivitäten/Operationen durch den Aggressor einzuschreiten;

daß alle Versuche von Bürgern der BRD, die den völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Charakter der US-Intervention in Indochina erkannt hatten, die politischen Instanzen der BRD bis hin zur Bundesregierung unter Einflußnahme auf den sogenannten politischen Willensbildungsprozeß dazu zu bewegen, gegen den auf dem Territrorium der BRD tätigen Aggressor einzuschreitem, von vorn herein zum scheitern verurteilt waren;

daß daher Gewalt gegen den auch vom Territorium der BRD aus operierenden Aggressors also ultmia ratio nach den Normen des Völkerrechts zulässig war.

Der Senat wird hier auch zu prüfen haben, inwieweit innerstaatliches Recht durch die Bundesregierung verletzt wurde und ob dadurch die Voraussetzungen des grundgesetzlich garantierten Widerstandsrechts erfüllt sind.

Das geschilderte Verhalten der Bundesregierung unter der Amtsführung des Zeugen stellt jedenfalls eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des GG dar. Dieser kennzeichnet jede Art von Politik als verfassungswidrig, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt. Tatbestandlich im Sinne dieser Verfassungsnorm wäre insbesondere die Unterstützung eines Aggressors, gleich, ob materiell oder moralische Unterstützung.

Für die Beurteilung der rechtlichen Relevanz der unter Beweis gestellten Themen und ihrer rechtlichen Würdigung kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Mitglieder der RAF zum damaligen Zeitpunkt, dem Zeitpunkt ihrer Angriffe auf das Hauptquartier des 5. US-Corps in Frankfurt und auf das Computer-Zentrum in Heidelberg und andere Aktionen letztendlich um die Verstrickung des Regierungschefs der BRD in Aktivitäten des US-Geheimdienstes CIA gewußt haben oder nicht. Die RAF hat ausweislich ihrer Erklärungen und Schriften, die als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, in ihrer Analyse der BRD immer die Auffassung vertreten, die BRD sei das wichtigste Subzentrum des US-Imperialismus. Die hier unter Beweis gestellte persönliche und politische Abhängigkeit des Regierungschefs dieses Landes von der US-Administration kann nur die Richtigkeit dieser These bekräftigen. Die Mitglieder der RAF handelten somit in Kenntnis und im Bewußtsein der Tatsachen, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes bilden.

(Michael Oberwinder)
Rechtsanwalt

weisaufnahme wird ergeben", und dann ging es wieder los von 1 bis 8, glaube ich, und dann ging es wieder von vorne los, „wird desweiteren ergeben". Soll nun das, was unter diesen "Beweisaufnahme wird ergeben" und "Beweisaufnahme wird desweiteren ergeben", sollen das nun Beweisbehauptungen im Sinne des § 244 Abs. 3 sein oder was soll das nun sein, oder Begründung oder wie ist das zu verstehen?

RA Ob.: Das sind alles Beweisthemen, die sind nur zum besseren Verständnis nach Komplexen gegliedert worden; z. B. ist der erste Komplex praktisch die Vorgeschichte des Zeugen, und was er aus der Vorgeschichte weiß; und der zweite Komplex...

V.: Ich entnehme Ihren Worten, das sollen also alles Beweisthemen im Sinne des Beweisantrags sein.

RA Ob.: Jawohl.

V.: Gut, insoweit ist mir es dann klargeworden.
Dann noch folgendes: Sie sprachen vom Indochina-Krieg. Darf ich davon ausgehen, daß Sie hier den - ich will mich so ausdrücken - zweiten Vietnam-Kreig meinen; Indochina ist ja an sich wohl ein geographischer Begriff, der nicht nur Vietnam umfasst, wenn ich das richtig sehe.

RA Ob.: Ja selbstverständlich nicht den mit den Franzosen, den ersten, sondern den zweiten.

V.: Gut. Und dann drittens noch: Sie sagten, die Beweiserhebung sei für die Frage der Rechtswidrigkeit der von der RAF durchgeführten Aktionen von Bedeutung. Meine Frage, ist - das wäre vielleicht der Entscheidung über den Beweisantrag förderlich, - soll nun damit gemeint sein, Aktionen, die bei uns in der Anklageschrift enthalten sind oder Aktionen, die nicht in der Anklageschrift sind, von denen wir vielleicht gar nichts wissen oder was soll das...?

RA Ob.: Selbstverständlich beziehe ich mich nur auf Aktionen, die hier Gegenstand des Verfahrens geworden sind.

V.: Die Gegenstand des Verfahrens sind. Dankeschön, dann bin ich mit meinen Fragen am Ende.
Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, Sie wollten...

RA Wei.: Ja, ich habe für den Angeklagten Raspe noch einen Beweisantrag; er liegt schriftlich vor.

./.

Rechtsanwalt Weidenhammer verliest nunmehr den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrags, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigefügt wird.

V.: Sie sind zu Ende, Herr Rechtsanwalt?

RA Wei.: Ja.

V.: Will zu diesen Anträgen Stellung genommen werden? Die sonstigen Verteidiger? Die Bundesanwaltschaft?

OStA Z.: Ich möchte ganz gerne eine kurze Stellungnahme abgeben. Ich denke, man kann diese Dinge, diese Beweisbehauptungen nicht hier so im Raum stehen lassen. Ich will auch Herrn Rechtsanwalt Oberwinder nicht enttäuschen, aber wenn es sich um ein Propagandaantrag handelt, dann wird man ihn ja wohl so bezeichnen dürfen. Es handelt sich tatsächlich um ein reinen Propagandaantrag, dem die Bedeutungslosigkeit auf der Stirn geschrieben steht. Bei alldem, was wir von Seiten der Angeklagten an gehaltvollen Beweisanträgen bisher hier gehört haben, muß ich doch sagen, das soeben gestellte schießt den Vogel ab. Einen größeren juristischen Nonsens habe ich hierdrin in diesem Saal noch nicht gehört. Daß sich dazu auch noch ein Verteidiger findet, der dieses vorträgt, entspricht wohl ihrem Stil dadrüben, weil ~~Man hat~~ heute morgen der Bundesanwaltschaft unseren Stil vorgeworfen wurde. Daß nun abermals die Vernehmung von amerikanischen Zeugen beantragt wird, deren Vernehmung der Senat schon im Mai 76 abgelehnt hat, kann abgesehen von Bedeutungslosigkeit dieser Beweisfragen schlechterdings nur mit Prozeßverschleppung bezeichnet werden. Bedeutungslos und Prozeßverschleppung gilt gleichermaßen auch für den von Herrn Rechtsanwalt Weidenhammer gestellten Antrag, Herrn Bundesminister a. D. Ehmke hier als Zeugen zu hören, danke.

V.: Bitte.

RA Wei.: Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß der Herr Bundesanwalt Zeis Völkerrechte stets im Zusammenhang mit Propaganda empfindet.

V.: Herr Bundesanwalt Holland.

OStA Hol.: Die prozessuale Situation von Prozeßbeteiligten muß schon recht verzweifelt sein, wenn diese Prozeßbeteiligten zu Beweisanträgen ihre Zuflucht nehmen, wie sie

Karl-Heinz Weidenhammer
Rechtsanwalt
Melsengasse 11 (Parkhaus an der Börse)
Tel. 0611-287759
Kto. Nr.: BfG Ffm. 1553 578 600
2552 702 300
6000 Frankfurt a. Main 1

Anlage 6 zum Protokoll vom 8. März 1977 98

Frankfurt am Main, 7.3.1977
we-ry

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart 40

in der Strafsache ./. Baader u.a.
hier: Jan-Carl Raspe
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

den ehemaligen Bundesminister Prof. Dr. Horst E h m k e, zu laden über das Bundeshaus in Bonn, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß Fahndungsmaßnahmen und Verfahrensmodus gegen die RAF während seiner Amtszeit als Chef des Bundeskanzleramts, Vorsitzender des Bundessicherheitsrats und Beauftragter für die BRD-Sicherheitsdienste vom NATO-Sicherheitsbüro erforscht, entwickelt und bestimmt worden sind.

Er wird weiter bekunden, daß Fahndungs- und spätere Verfahrensmethoden gegen die RAF nach der vom NATO-Sicherheitsbüro festgelegten Anti-Subversionsstrategie (ISC-Special-Report) begonnen, durchgeführt und vollendet worden sind. Hierzu wird er ausführen, daß die vom Sicherheitsbüro erstrebten Ziele der Kriminalisierung und Politisierung nationaler Gruppen und der RAF durch unermüdliche Infiltrations-, Isolierungs- und Eliminierungstätigkeiten der ihm unterstehenden Geheimdienste auch taktisch zur Anwendung gelangten.

Der Zeuge wird ferner bekunden, daß seine damalige Behörde zum Zwecke der Erleichterung beim antisozialisti-

schen, antikommunstischen und antinationalen Kampf in die Kommandostruktur und damit in die strategisch-operative Führung des NATO-Sicherheitsrats integriert war und ist. Der Vollständigkeit halber wird er ergänzend mitteilen, daß seine damalige Behörde eine direkte Fernschreiblinie zu der international renommierten Verbrecherorganisation CIA unterhält.

Der Zeuge kann weiter bekunden, daß ihm durch den ehemaligen regierungsamtlichen Vertreter im ACTION-COMMITTEE der NATO, den Bediensteten Nollau, fortlaufend und sorgfältig über den jeweiligen Stand von Planungs- und Koordinationsvorhaben in Bezug auf strategische und taktische Erfolge bei der Durchführung der Anti-Subversionsstrategie gegen die RAF berichtet worden ist.

Ferner wird der Zeuge bekunden, daß die 1971/1972 im Auftrag des Bundesinnenministeriums von den Instituten Emnid und Allensbach durchgeführten Meinungsumfragen, wonach ca. 20 % der Bevölkerung Freude, Zuneigung und Sympathie für die Politik der RAF empfanden, für die Vertreter der Besatzungsmacht Anlaß waren, unverzüglich wirksame Maßnahmen zum Schutze gegen nationale Umtriebe zu verlangen. Hierzu wird er noch ausführen, daß sich die BRD-Regierung danach eilfertig bemühte, im Januar 1972 eine Länderinnenministerkonferenz zu initiieren, der zugedacht war, flankierende Maßnahmen der psychologischen Kriegführung zum vorbezeichneten NATO-Plan auszudenken und in die Tat umzusetzen.

Ferner wird der Zeuge bekunden, daß die gemeinsam mit der Besatzungsmacht entwickelten Maßnahmen zielgerichtet darauf waren, durch psychologische Kriegführung fortgesetzt die Entsolidarisierung mit der RAF und anderen radikalen Meinungen in der BRD zu betreiben. Hierzu wird er erklären, daß sämtliche im Zusammenhang mit der RAF-Fahnung und dem RAF-Verfahren gewonnenen Sondergesetze den Intentionen der Besatzungsmacht entsprochen haben.

Der Zeuge wird ferner bekunden, daß das Terroristen- und Bandenbekämpfungskonzept des ehemaligen Reichsministers Dr. Goebbels in vierlei Hinsicht mittels der Anti-Subversionsstrategie des NATO-Sicherheitsbüros erheblich verbessert worden ist. Dazu wird der Zeuge noch ausführen, daß das im NATO-Sicherheitsbüro gern und häufig gelesene Werk des Frank Kitson (Im Vorfeld des Krieges) bei der Bandenbekämpfungstätigkeit unverzichtbarer Ratgeber ist, weil er - der Verfasser - für den justitiellen Kampf gegen Banditen und Terroristen die Justiz als Regierungswaffe zu benutzen anrät.

Schließlich wird der Zeuge noch bekunden, daß er den gemeinsamen Kampf mit der CIA, dem NATO-Sicherheitsbüro den BRD-Geimdiensten und mit der Justiz als eine der wichtigsten Aufgaben ansieht oder angesehen hat, wenn es darum geht, die RAF zu eliminieren.

Weidenhammer
Rechtsanwalt

eben gerade gestellt worden sind, und wie wir sie eben gehört haben.

V.: Noch eine Frage. Zunächst an Sie, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer. Ist der von Ihnen soeben gestellte Antrag, ist das der Antrag, welcher am 17. 2. 1977 angekündigt, trotz aller zeitlichen Angebote an diesem Tage nicht gestellt und auch am 23. 2. und 1. 3. 77 nicht gestellt wurde?

RA Wei.: Um diesen Antrag handelt es sich mit Gewißheit nicht.

V.: Nicht. Dankesehr.
Jetzt sehe ich Wortmeldung. Herr Rechtsanwalt Oberwinder, bitte.

RA Ob.: Ja, zu den Ausführungen der beiden Oberstaatsanwälte von der Bundesanwaltschaft. Herr Oberstaatsanwalt Holland, verzweifelt, Sie sehen mich in Tränen, aber verzweifelt über irgendwelchen"rechtlichen Nonsens", wie der Herr Oberstaatsanwalt Zeis ausgeführt hat, bin ich gewiß nicht. Rechtlichen Nonsens habe ich in den letzten 14 Tagen von anderer Seite genug gehört. Ich bin allerdings verwundert oder ich freue mich, daß der Herr Oberstaatsanwalt Zeis wirklich in der Lage ist, völkerrechtliche Normen und Kategorien wirklich nach kurzem Hören derart schnell zu beurteilen. Im übrigen, Herr Oberstaatsanwalt Zeis, wenn Sie meinen, es handle sich um Anträge der Gefangenen, so bin ich verwundert, welch guter Jurist mein Mandant mittlerweile ist, wenn Sie das meinen.

OStA Z.: Ich habe es zu Ihren Gunsten gestellt, Herr Oberwinder.

V.: Ja soll, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, soll darauf noch nähers eingegangen werden, ob die Anträge nun von der Verteidigung oder von den Angeklagten sind? Auch das kann natürlich unter Umständen eine Rolle spielen.

RA Ob.: Das Exemplar, was Ihnen vorliegt, weist diesen Antrag wohl eindeutig aus, von wem er ist.

V.: Danke.
Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Frau Ensslin schließt sich dem Antrag des Kollegen Oberwinder an.

Ich möchte nur kurz zu den Ausführungen der Herren Bundes-

./.

anwälte folgendes sagen:
Der Herr Bundesanwalt Zeis hat es so an sich, mit großer Geste Anträge niederschmetternd zu rezensieren, in dem er große Worte verwendet: "Propagandaantrag", "juristischer Nonsens" und ähnliches. Man wüßte ja gern, wie er eigentlich zu diesen Resümee's gelangt. Man würde mal ganz gern kennenlernen, wie er eigentlich innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sich mit dem doch einigermaßen eindrucksvollen Sachverhalt auseinandersetzt, und der damit verbundenen juristischen Problematik. Ich glaube, das sind schon so eingeschliffene und verinnerlichte Abwehrmechanismen, daß da eigentlich eben dieser Denkprozeß, der notwendig wäre für eine sachliche Auseinandersetzung, nicht mehr stattfindet und insofern funktioniert ja die Sitzungsvertretung der Bundesanwaltschaft im Sinne bestimmter Intensionen ganz hervorragend. Nur hat es mit Juristerei nun wahrhaftig überhaupt nichts mehr zu tun, sondern das ist nur noch ein Automatismus, der da abläuft, mit dem eigentlich auseinanderzusetzen sich dann nicht mehr lohnt; das muss man ja offen hier bekennen. Man kann über juristische Argumentationen streiten, man kann über bestimmte Sachverhalte streiten, man kann sagen, das stelle ich in Zweifel, das halte ich für nicht richtig. Dann würde sich anbieten, daß man einen Zeugen auch dann dazu hört, und dem Zeugen durch die angebotenen Beweismittel einen Sachverhalt nachgeht oder wie gesagt, im Vorfeld oder nach einer solchen Beweisaufnahme dann über die juristischen Gesichtspunkt diskutiert; aber das offenbar ist der Bundesanwaltschaft, im Sinne einer bestimmten Zielsetzung, was hier mit dem Verfahren erreicht werden soll, unmöglich. Und insofern hat es eigentlich auch wenig Sinn, auf der derartige, und das sind in der Tat dann propagandistische Äußerungen von Herrn Bundesanwalt Zeis, einzugehen.

V.: Ja, wir werden über diese Anträge zu entscheiden haben. Sind sonstige Anträge noch beabsichtigt, dann bitte ich sie zu stellen?
Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, Sie müssten ja eigentlich noch einen in der Tasche haben, Sie sagten ja vorher, das sei nicht der, der vor zwei Wochen angekündigt wurde. Inzwischen

- Vorsitzender -

war wohl Gelegenheit, in Ihrem Büro die Unterlagen zu sichten, nämlich an...

RA Wei.: ...gestellt werden kann, werde ich ihn selbstverständlich stellen, aber ich kann ihn im Augenblick noch nicht stellen.

V.: Ja, Sie sagten damals, das hinge von Erkundigungen in Ihrem Büro ab. Ich nehme an, daß Sie seit dem 17. 2. 77 in Ihrem Büro gewesen sind und die Erkundigungen dort anstellen konnten, oder gehe ich da fehl in dieser Annahme?

RA Wei.: Ich kann nur das wiederholen, was ich bereits gesagt hab; ~~aber~~ ich werde ihn stellen, sobald ich dazu in der Lage bin.

V.: Also hängt es außer von den Erkundigungen in Ihrem Büro...

RA Wei.: Das hängt unter anderem auch davon ab...

V.: Ach, unter anderem.

RA Wei.: ...wenn wir unter anderem bei den Besprechungsmöglichkeiten sind, daß ich nach wie vor daran gehindert werde, ungehindert mit meinem Mandanten zu sprechen.

V.: Ah so, heute z. B. dürfte ja wohl Ihr Mandant vielleicht im Hause sein...

RA Wei.: Also mündlich, unter anderem.

V.: ...ich weiß es nicht.

Also Sie wollen sich nicht weiter dazu erklären.

Dann wird die Sitzung fortgesetzt am Donnerstag, 10.März 77, 9.00 Uhr. Die Beteiligten mögen sich bitte darauf einstellen, daß erstens die Zeugen Radzey und Freter zur Vernehmung anstehen. 2. hat Herr Rechtsanwalt Schily angekündigt, daß der Zeuge Dr. Krüger ebenfalls an diesem Tage präsentiert werde.

Damit ist die Verhandlung für heute geschlossen.

Entschuldigung, ich darf noch eines sagen, damit ich es nicht vergesse-es sind noch alle Beteiligten anwesend -. Eine kleine Sache, die ich schon länger mit mir herumtrage. Am 31. Dezember 76 hat der Vorsitzende auf Veränderungen, auf mögliche Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen. Da hatte sich damals auf Tonbandniederschrift 13 104, sei es nun ein Sprech- sei es Übertragungsfehler, jedenfalls etwas mißverständliches eingeschlichen.

Da hieß es unter a) Sprengstoffanschlag Karlsruhe, es

./.

- Vorsitzender -

könnten statt des bisher angenommenen "eines Versuchsverbrechens zwei tateinheitlicher begangener versuchter Morde" angenommen werden. Dieses "Versuchsverbrechen", das muß selbstverständlich heißen, es könne angenommen werden, statt eines versuchten Verbrechens des Mordes zwei tateinheitlich begangener versuchter Morde; so ist jene Stelle zu lesen.
Damit ist die Verhandlung geschlossen.

Ende der Sitzung um 12.48 Uhr

Ende Band 801